

Beschlusskammer 4

BK 4a-01-001/E 19.01.01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Str. 3a, 65760 Eschborn, vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand,
2. VIAG Interkom GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Solmsstr. 73-75. 405, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung
5. tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG, Kriegsbergerstr. 11, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co KG, Hammerbrookstr. 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co KG, August-Thyssen-Str. 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. (breko Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., Königswinterer Str. 310, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Callino GmbH, Trimbургstr. 2, 81249 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Cable & Wireless ECRC GmbH, Landsberger Str. 155, 80687 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Versatel Deutschland GmbH & Co KG, Unterste-Wilms-Str. 29, 44143 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. QS Communications AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,

Geschwätzte Fassung

13. BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Fasanenstr. 85, Ludwig-Erhard-Haus, 10623 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, Nordstr. 2, 24937 Flensburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. debitel AG, Schelmenwasenstr. 37-39, 70545 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,
17. COLT TELECOM GmbH, Bleichstr. 52, 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. ISIS Multimedia Net GmbH & Co KG, Kaistr. 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
20. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG, Splittertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
21. extr@com, Wilhelm-Hale-Str. 50, 80639 München, vertreten durch den Vorstand,
22. Tropolys GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
23. riodata GmbH, Hessenring 13a, 64546 Mörfelden-Waldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
24. M"Net Telekommunikations GmbH, Corneliusstr. 10, 80469 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
25. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
26. HighwayOne Germany GmbH, Landshuter Allee 11, 80637 München, vertreten durch den Vorstand,
27. FristMark Communications GmbH, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,
28. KielNET GmbH Gesellschaft für Kommunikation, Schauenburgerstr. 116, 24118 Kiel, vertreten durch die Geschäftsführung,
29. MobilCom CityLine GmbH, Hollerstr. 126, 24782 Büdelsdorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
30. Atlantic Telecom GmbH, Lyoner Str. 15, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
31. BT Ignite GmbH & Co, Georg-Brauchle-Ring 23, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanwälte Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier
Mozartstr. 4-10
53115 Bonn

der Beigeladenen zu 23. und 24.: Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer
Freiligrathstr. 1
40479 Düsseldorf

Geschwätzte Fassung

- der Beigeladenen zu 25.: Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer
Heumarkt 14
50667 Köln,
- der Beigeladenen zu 26. und 27.: Rechtsanwälte Coudert Schürmann
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, City-Haus
60325 Frankfurt/Main
- der Beigeladenen zu 28. und 29.: Rechtsanwälte Piepenbrock und Schuster
Achenbachstr. 73
40237 Düsseldorf
- der Beigeladenen zu 30.: Andersen Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthaler Allee 10-12
65780 Eschborn

wegen Genehmigung von Entgelten für die Gewährung eines besonderen Netzzugangs - Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung - nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Matthias Kurth

durch den Vorsitzenden Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann und
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 16.02.01 beschlossen:

1. Die Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden ab dem 01.04.01 wie folgt teilgenehmigt:

a) monatliche Überlassungsentgelte:

	Produkt	Preis (netto/mtl.) DM/EURO
1.	CuDA 2Dr	DM 24,40 € 12,48
2.	CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung	DM 24,40 € 12,48
3.	CuDA 4 Dr	DM 44,00 € 22,50
4.	CuDA 4 Dr mit hochbitratiger Nutzung	DM 44,00 € 22,50
5.	CuDA 2 Dr mit ZWR	DM 44,50 22,75
6.	CuDA 4 Dr mit ZWR	DM 73,10 € 37,38

Geschwätzte Fassung

7	Zusätzlicher ZWR für CuDA 4 Dr	DM 29,10 €14,88
8.	Glasfaser 1 Faser	DM 477,20 €243,99
9.	Glasfaser 2 Faser	DM 947,50 € 484,45
10.	CCA PCM2	DM 46,60 € 23,83
a)		
10.	CCA PCM11	DM 36,40 € 18,61
b)		
10.	CCA-AslMux	DM 47,35 € 24,21
c)		
10.	CCA gewichtet	DM 44,80 €22,91
d)		
11.	CCA-B	DM 28,60 € 14,62
12.	CCA-B mit ZWR	DM 47,60 € 24,34
13.	CCA-P	DM 128,50 € 65,70

b) einmalige Bereitstellungsentgelte:

CuDA 2 DR

ENTGELTE / DM

ENTGELTE / EURO

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	181,09 DM	92,59 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	229,10 DM	117,14 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	210,92 DM	107,84 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	308,33 DM	157,64 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	169,20 DM	86,51 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	265,73 DM	135,87 €

CuDA 2 DR hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	201,26 DM	102,90 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	249,39 DM	127,51 €

Geschwätzte Fassung

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	228,69 DM	116,93 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	326,24 DM	166,81 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	186,85 DM	95,53 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	283,53 DM	144,97 €

CuDA 4 Dr

Übernahme ohne Arbeiten beim End- kunden	208,21 DM	106,45 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkun- den	264,86 DM	135,42 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	244,01 DM	124,76 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	350,14 DM	179,02 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	185,32 DM	94,75 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	290,53 DM	148,55 €

CuDA 4 Dr hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim End- kunden	227,21 DM	116,17 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkun- den	283,92 DM	145,17 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	263,19 DM	134,57 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	369,46 DM	188,90 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	204,27 DM	104,44 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	309,65 DM	158,32 €

CuDA 2 Dr mit ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	194,40 DM	99,40 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	242,52 DM	124,00 €

CuDA 4 Dr mit ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	208,37 DM	106,54 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	259,43 DM	132,64 €

CCA-A gewichtet

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	205,80 DM	105,23 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	253,98 DM	129,86 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	234,81 DM	120,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	332,46 DM	169,98 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	192,97 DM	98,67 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	289,77 DM	148,15 €

CCA-A mit PCM2

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	205,80 DM	105,23 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	253,98 DM	129,86 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	234,78 DM	120,04 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	371,81 DM	190,10 €

Geschwätzte Fassung

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	192,97 DM	98,67 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	289,77 DM	148,15 €

CCA-mit PCM11

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	205,79 DM	105,22 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	253,98 DM	129,86 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	234,80 DM	120,05 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	371,83 DM	190,11 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	192,96 DM	98,66 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	297,76 DM	152,24 €

CCA-A AsLMuX

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	205,79 DM	105,22 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	253,98 DM	129,86 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	234,80 DM	120,05 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	371,83 DM	190,11 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	192,96 DM	98,66 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	289,76 DM	148,15 €

CCA-B ohne ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	203,12 DM	103,86 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	248,39 DM	127,00 €

Geschwätzte Fassung

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	239,67 DM	122,54 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	373,95 DM	191,20 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	198,16 DM	101,32 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	291,78 DM	149,18 €

CCA-B mit ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim End- kunden	205,28 DM	104,96 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkun- den	250,63 DM	128,14 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	241,10 DM	123,27 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	375,49 DM	191,99 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	199,12 DM	101,81 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	293,29 DM	149,95 €

CCA-P

Übernahme ohne Arbeiten beim End- kunden	307,44 DM	157,19 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkun- den	-----	-----
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	-----	-----
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	707,14 DM	361,55 €

TelAsL bei OPAL

Übernahme ohne Arbeiten beim End- kunden	279,24 DM	142,77 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkun- den	-----	-----

Geschwätzte Fassung

Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	329,51 DM	168,48 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	500,81 DM	256,06 €

BaAsL bei OPAL

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	283,44 DM	144,92 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	-----	-----
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	346,89 DM	177,36 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	500,50 DM	255,90 €

TelAsL bei ISIS

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	275,05 DM	140,63 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	-----	-----
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	328,52 DM	167,97 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	491,41 DM	251,26 €

BaAsL bei ISIS

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	277,16 DM	141,71 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	-----	-----
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	345,96 DM	176,89 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	499,21 DM	255,24 €

PMxAsL bei ISIS

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	385,14 DM	196,92 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	-----	-----
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	490,92 DM	251,00 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	813,67 DM	416,03 €

c) Kündigungsentgelte

CuDA 2 DR

ENTGELTE / DM ENTGELTE / EURO

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,45 DM	38,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,87 DM	59,24 €

CuDA 2 DR hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,45 DM	38,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,87 DM	59,24 €

CuDA 4 Dr

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,45 DM	38,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,87 DM	59,24 €

CuDA 4 Dr hoch

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,45 DM	38,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,87 DM	59,24 €

CuDA 2 Dr mit ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,45 DM	38,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,87 DM	59,24 €

CuDA 4 Dr mit ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,45 DM	38,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,87 DM	59,24 €

CCA-A gewichtet

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,50 DM	38,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,91 DM	59,26 €

CCA-A mit PCM2

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,50 DM	38,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,91 DM	59,26 €

CCA-mit PCM11

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,43 DM	38,05 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,91 DM	59,26 €

CCA-A AsLMuX

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,43 DM	38,05 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,91 DM	59,26 €

CCA-B ohne ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,50 DM	38,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,91 DM	59,26 €

CCA-B mit ZWR

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	74,50 DM	38,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	115,91 DM	59,26 €

CCA-P

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	87,91 DM	44,95 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	165,51 DM	84,63 €

TelAsL bei OPAL

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	94,39 DM	48,26 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	Kündigung	131,86 DM	67,42 €

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf die bislang geschlossenen und bis zum 11.04.2001 zu schließenden Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, soweit die jeweiligen Leistungen in dem Vertrag enthalten sind.
3. Die Genehmigung unter Ziffer 1. a) ist befristet bis zum 31.03.03. Die Genehmigungen unter Ziffer 1.b) und 1.c) sind befristet bis längstens zum 31.03.02
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Geschwätzte Fassung

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Die Antragstellerin schloss bislang Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit folgenden Unternehmen ab und legte sie gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

1.	<u>NetCologne</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Maarweg 163 50825 Köln
2.	<u>Versatel</u> Deutschland GmbH & Co. KG Unterste-Wilms-Straße 29 44143 Dortmund
3.	<u>TeleBeL</u> Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH Johannisberg 7 42103 Wuppertal
4.	<u>CityCom Münster</u> GmbH Telekommunikationsservice Rösnerstr. 8 48155 Münster
5.	<u>Hamcom</u> GmbH Telekommunikation Südring 1-3 59065 Hamm
6.	<u>ISIS</u> Multimedia Net GmbH & Co. KG Kaistrasse 6 40221 Düsseldorf
7.	<u>QS Communication</u> AG Mathias-Brüggen-Str. 55 50829 Köln
8.	<u>KomTel</u> Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste Nordstraße 2 24937 Flensburg
9.	<u>NBT</u> NordKom Bremerhaven Telekommunikations GmbH Fährstraße 20 - 22 27568 Bremerhaven
10.	<u>DOKOM</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Stockholmer Allee 24 44269 Dortmund
11.	<u>EWE TEL GmbH</u> Cloppenburg Str. 310 26133 Oldenburg
12.	<u>Teleos</u> Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen-Schaumburg mbH Mindener Str. 86 32049 Herford
13.	<u>LausitzNET</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Lausitzer Str. 1-7 03046 Cottbus

Geschwätzte Fassung

14.	<u>Rapid Link</u> Telecommunications GmbH Bad kreuznacher Str. 27-29 68309 Mannheim
15.	<u>NordCom</u> GmbH Dötlinger Str. 6-8 28197 Bremen
16.	<u>KielINET GmbH</u> GmbH Schauenburgerstr. 116 24118 Kiel
17.	<u>BITel</u> Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH Schildescher Straße 16 33611 Bielefeld
18.	<u>MobilCom CityLine</u> GmbH Holler Straße 126 24782 Büdelsdorf
19.	<u>Mannesmann Arcor</u> AG & Co. Kölner Str. 3a 65760 Eschborn
20.	<u>Enco Telecom</u> GmbH & Co. KG Leibnitzstraße 73 07548 Gera
21.	<u>Mannesmann o.tel.o</u> GmbH Deutz-Mülheimer-Str. 111 51063 Köln
22.	<u>Callino GmbH</u> Trimburgstraße 2 81249 München
23.	<u>pulsaar</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Richard-Wagner-Str. 14-16 66111 Saarbrücken
24.	<u>COLT TELECOM</u> GmbH Bleichstr. 52 60313 Frankfurt am Main
25.	<u>STAR</u> Telecommunication Deutschland GmbH Voltastraße 1a 60486 Frankfurt am Main
26.	<u>TeleLev</u> Telekommunikation GmbH Friedrich-Ebert-Platz 7 51373 Leverkusen
27.	<u>ESTel</u> Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH Chemnitztalstraße 13 09114 Chemnitz
28.	<u>Netcom</u> Kassel Gesellschaft für telekommunikation GmbH Königstor 3-13 34177 Kassel
29.	<u>WOBCom</u> GmbH Wolfsburg Heßlingerstr. 1-5 38440 Wolfsburg
30.	<u>HTP</u> Hannovers Telefon Partner GmbH Calenberger Esplanade 2 30169 Hannover
31.	<u>Wücom</u> Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH Berliner Platz 11 97080 Würzburg

Geschwärzte Fassung

32.	<u>M“net</u> Telekommunikations GmbH Corneliusstraße 10 80469 München
33.	<u>tesion</u> Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG Kriegsbergstraße 11 70174 Stuttgart
34.	<u>VSE Net</u> .GmbH Neil-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken
35.	<u>BerliKomm</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Fasanenstr. 85 10623 Berlin
36.	<u>HEAG MediaNet</u> GmbH Luisenplatz 6 64293 Darmstadt
37.	<u>R-KOM</u> Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG Greflingerstraße 26 93055 Regensburg
38.	<u>WITCOM</u> Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH Weidenbornstr. 1 65189 Wiesbaden
39.	<u>JelloCom</u> GmbH & Co. KG Göschwitzer Straße 32 07745 Jena
40.	<u>SDTelecom</u> Telekommunikations GmbH Heinersdorfer Damm 55-57 16303 Schwedt/Oder
41.	<u>AugustaKom</u> Telekommunikation GmbH & Co. KG Curt-Frenzel-Straße 4 86167 Augsburg
42.	<u>NEFkom</u> Telekommunikation GmbH & Co. KG Spittlertorgraben 13 90429 Nürnberg
43.	<u>MCI Worldcom</u> Deutschland GmbH Solmsstr. 73-75 60486 Frankfurt am Main
44.	<u>telenet potsdam</u> Kommunikationsgesellschaft mbH Erich-Weinert-Straße 100 14478 Potsdam
45.	<u>HanseNet</u> Telefongesellschaft mbH & Co. KG Hammerbrookstraße 63 20097 Hamburg
46.	<u>WiCOM</u> Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH Rheinstraße 55 26382 Wilhelmshaven
47.	<u>ChemTel</u> Telekommunikations GmbH Chemnitz Blankenburgstraße 2 09114 Chemnitz
48.	<u>Osnatel</u> GmbH Luisenstraße 16 49074 Osnabrück
49.	<u>KKF.net</u> AG Stiftsallee 60 32425 Minden

Geschwätzte Fassung

50.	<u>CNE</u> Corporate Network Essen Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Alfredusbad 8 45133 Essen
51.	<u>MEOCOM</u> Telekommunikations GmbH & Co. KG Helmholzstr. 144 46045 Oberhausen
52.	<u>HighwayOne Germany</u> GmbH Landshuter Allee 11 80637 München
53.	<u>DATEL</u> Daten- und Telekommunikations GmbH Dessau Willy-Lohmann Straße 6a 06844 Dessau
54.	<u>LünTel</u> Telekommunikationsgesellschaft Lünen mbH Borker Straße 56/58 44534 Lünen
55.	<u>EuroRings Assets Germany GmbH</u> Wilhelmina van Pruisenweg 78 2509 AA Den Haag / Niederlande
56.	<u>HLkomm</u> Telekommunikations GmbH Nonnenmühlgasse 1 04107 Leipzig
57.	<u>BREISNET</u> GmbH Sundgaullee 25 79114 Freiburg
58.	<u>Atlantic Telecom GmbH</u> Lyoner Straße 15 60528 Frankfurt am Main
59.	<u>ENKom GmbH</u> Gesellschaft für Telekommunikation An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg
60.	<u>Ocean Edge</u> Communications GmbH Martin Behaim Str. 2 63263 Neu - Isenburg
61.	<u>wilhelm.tel</u> Heidelbergstr. 101-109 22846 Norderstedt
62.	<u>HighSpeed AccessNet</u> GmbH Mathias-Brüggen-Strasse 87-89 50829 Köln
63.	<u>CompleTel</u> GmbH Hans-Stießberger-Straße 2 B 85540 Haar
64.	<u>Viatel Communications</u> GmbH Hanauer Landstraße 187 - 189 60314 Frankfurt am Main
65.	<u>DETECON</u> Deutsche Telepost Consulting GmbH Oberkasseler Straße 2 53227 Bonn
66.	<u>LambdaNet</u> Communications GmbH Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover
67.	<u>Complete Systemhaus</u> GmbH Belvedereallee 5 52070 Aachen

Geschwätzte Fassung

68.	<u>Mainova</u> Telekommunikation GmbH Insterburgerstr. 7 60487 Frankfurt am Main
69.	<u>EINSTEINet</u> AG Obenhauptstr. 12 22335 Hamburg
70.	<u>mediascape</u> communications GmbH Weidestraße 122a 22083 Hamburg
71.	<u>TALKLINE</u> GmbH Talkline-Platz 1 25388 Elmshorn
72.	<u>GTS</u> Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG August-Thyssen-Straße 1 40211 Düsseldorf
73.	<u>FirstMark</u> Communications GmbH Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover
74.	<u>Kray Telecom</u> GmbH Am Brachfelde 1 37077 Göttingen
75.	<u>Global Communications</u> GmbH Frankfurter Straße 151a 63303 Dreieich
76.	<u>3T Telekommunikationsgesellschaft</u> mbH Ludwigstraße 180e 63067 Offenbach
77.	<u>DDKom</u> – Die Dresdner Telekommunikationsgesellschaft Augsburger Str. 1-3 01309 Dresden
78.	<u>TelDaFax AG</u> Rudolf-Breitscheid-Str. 1-5 35037 Marburg
79.	<u>HU-KOM</u> Telekommunikation GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 11a 63450 Hanau
80.	<u>WESTEND</u> GmbH Lütticher Str. 10 - 12 52064 Aachen
81.	<u>LEWTeINet</u> GmbH Hübnerstraße 3 86150 Augsburg
82.	<u>MK-Net</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Lennestraße 2 58507 Lüdenscheid
83.	<u>EXTR@COM</u> AG Wilhelm-Hale-Str. 50 80639 München
84.	<u>sevenL</u> communications GmbH Theodor-Heuss-Allee 108 60486 Frankfurt am Main
85.	<u>ATARIS</u> AG Am Hochacker 4 85630 Grasbrunn

Geschwärzte Fassung

86.	<u>Cable & Wireless</u> ECRC GmbH Landsberger Str. 155 80687 München
87.	<u>INTERCROSS</u> Deutschland GmbH Industriestraße 48 63150 Heusenstamm
88.	<u>Easynet DV</u> GmbH Am Hasselt 5b 24576 Bad Bramstedt
89.	<u>Axxon Telecom</u> GmbH Europadam 2-6 41460 Neuss
90.	<u>Deutsche LandTel</u> GmbH Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam
91.	<u>wittenberg-net</u> Am Bahnhof 5 06896 Wittenberg / Reinsdorf
92.	<u>Dcom Infotec</u> Gesellschaft für Kommunikationssysteme mbH In den Fritzenstücken 17 65549 Limburg
93.	<u>MAINZ-KOM</u> Telekommunikation GmbH Emmeransstraße 29 55116 Mainz
94.	<u>COM-IN</u> Telekommunikations GmbH Hanstraße 2 85057 Ingolstadt
95.	<u>TELTA</u> Citynetz Eberswalde GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde
96.	<u>celox</u> Telekommunikationsdienste GmbH Marienforster Straße 52 53177 Bonn
97.	<u>Lothar Mayer</u> Internetdienstleistungen aller Art Bahnhofstr. 9 94359 Grafing

Diese Verträge enthalten neben den allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere die technischen und betrieblichen Regelungen für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie die einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte und die monatlichen Überlassungsentgelte, die die Wettbewerber für die Zugangsgewährung an die Antragstellerin zu entrichten haben.

Nach der vertraglichen Definition ist die Teilnehmeranschlussleitung diejenige Leitung im Telekommunikationsnetz, die vom Hauptverteiler bis zur Telekommunikations-Abschluss-Einheit (TAE) beim Endkunden führt. Die Antragstellerin bietet ihren Wettbewerbern den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowohl „entbündelt“, d.h. ohne vorgeschaltete Übertragungs- bzw. Vermittlungstechnik, als auch „gebündelt“, d.h. mit vorgeschalteten Übertragungstechnischen Systemen, in insgesamt 18 Zugangsvarianten an. Bei beiden Arten von Zugangsvarianten handelt es sich um Leistungen, die anderen Netzbetreibern angeboten werden, damit diese ihre Endkunden mit einer bestimmten Telekommunikationsdienstleistung versorgen können.

Für die 18 Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungs- und einmalige Bereitstellungs- bzw. Kündigungsentgelte vorgesehen. Bei den Bereitstellungsentgelten wird darüber hinaus zwischen Entgelten für die Übernahme und solchen für

Geschwätzte Fassung

die Neuschaltung differenziert. Bei der „Übernahme“ übernimmt der Wettbewerber die vorhandene, geschaltete „Teilnehmeranschlussleitung“, bei der „Neuschaltung“ mietet der Wettbewerber dagegen eine bisher nicht zum Endkunden geschaltete, aber schaltbare „Teilnehmeranschlussleitung“ an. Weiter wird auch ein Kündigungsentgelt für den Fall, dass das Wettbewerbsunternehmen die Teilnehmeranschlussleitung nicht mehr in Anspruch nehmen will, fällig.

Im Dezember 2000 kündigte die Antragstellerin sämtliche bis dahin von ihr mit anderen Teilnehmernetzbetreibern abgeschlossenen Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zum 01.04.01, um ab diesem Zeitpunkt den von der Beschlusskammer in früheren Entscheidungen verlangten einheitlichen Vertragsstand als Voraussetzung für die Entgeltgenehmigung herzustellen. In der Folge schloss sie mit einigen Unternehmen neue Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ab, in denen die nunmehr von ihr beantragten Entgelte vereinbart sind, und legte sie der Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 5 NZV vor.

Ungeachtet dessen vertrat die Antragstellerin allerdings stets die grundsätzliche Auffassung, dass sie weder rechtlich verpflichtet sei, den „entbündelten“ Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ohne vorgeschaltete Übertragungstechnische Systeme anzubieten, noch dass die Entgelte für den Zugang zur ihrer Teilnehmeranschlussleitung der ex-ante Genehmigungspflicht durch die RegTP unterliegen, da es sich bei diesen Entgelten nicht um Entgelte für den besonderen Netzzugang handele. Darüber hinaus setze die Erteilung von Entgeltgenehmigungen nicht voraus, dass bereits konkrete Verträge mit dem beantragten Entgelt abgeschlossen worden seien.

Über die Reichweite des Entbündelungsgebots bei der Gewährung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung liegt bisher noch keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor; allerdings war eine Klage der Antragstellerin gegen eine Entscheidung des damaligen Bundesministeriums für Telekommunikation und Post, mit der ihr im Jahre 1997 aufgegeben worden war, die Teilnehmeranschlussleitung ihren Wettbewerbern als besonderen Netzzugang vollständig entbündelt anzubieten, bisher erfolglos. Das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist noch anhängig.

Vorbehaltlich ihrer Rechtsauffassung zur fehlenden Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte beantragte die Antragstellerin in der Vergangenheit gleichwohl die Genehmigung der einmaligen Bereitstellungsentgelte sowie der monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. Letztmalig wurden diese Entgelte mit zwei Beschlüssen vom 08.02.99 und 10.02.99 befristet bis zum 31.03.01 genehmigt. Die Berechnung der Entgelte nach den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte dabei auf der Basis eines analytischen Kostenmodells, des sog. WIK-Modells, anhand dessen die durchschnittlichen Investitionswerten für den Bau einer Teilnehmeranschlussleitung ermittelt wurden.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Darüber hinaus haben einige Wettbewerbsunternehmen, die zu dem seinerzeitigen Entgeltregulierungsverfahren beigeladen worden waren, ebenfalls Klage erhoben und zusätzlich Eilentscheidungen gemäß §§ 80 Abs. 5, 123 VwGO beantragt. Aufgrund von Streitigkeiten über den Umfang der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren offen zu legenden bzw. zu schwärzenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellerin ist bisher weder über die Eilanträge noch über die Klagen entschieden worden.

Mit Blick auf die im Frühjahr 2001 anstehende neue Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung entwickelte das Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsdienste (WIK) das analytische Kostenmodell für das Anschlussnetz, das Grundlage der Entscheidung vom Februar 1999 war, weiter fort und legte unter dem 08.11.00 das Referenzdokument „Analytisches Kostenmodell – Anschlussnetz 2.0“ vor. Die Modifikationen gegenüber der vorangegangenen Modellversion wurden im Amtsblatt der RegTP 21/2000 vom 08.11.00 für die interessierte Öffentlichkeit zur Kommentierung bis zum 04.12.00 freigegeben. Darüber hinaus wurden die dem Referenzdokument beigefügten Datenerhebungsbögen an die Antragstellerin, die Wettbewerbsunternehmen, die zu diesem Zeitpunkt über Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit der Antragstellerin verfügten, sowie die Verbände VATM und BREKO versandt mit der Bitte, diese ausgefüllt bis zum 14.12.00 zurückzusenden.

Geschwätzte Fassung

Daraufhin gingen bis zum 15.12.00 sechs Stellungnahmen zur überarbeiteten Version des WIK-Modells ein. Den Unternehmen und Verbänden, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, wurde eine Demo-Version der bis dahin entwickelten Software des analytischen Kostenmodells zur Verfügung gestellt. Sowohl die Stellungnahmen als auch deren Auswertung gab die RegTP zur öffentlichen Einsichtnahme frei und stellte sie auf ihren Internetseiten als Download zur Verfügung. Die Ergebnisse der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden sodann in die Software „Analytisches Kostenmodell – Anschlussnetz 2.0“ eingearbeitet.

Im Hinblick auf den Ablauf der aktuell noch genehmigten Entgelte zum 31.03.01 hat die Antragstellerin unter dem 19.01.01 einen Antrag auf Genehmigung neuer einmaliger Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte sowie monatlicher Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in den von ihr angebotenen Varianten bei der Beschlusskammer 4 der RegTP eingereicht.

Darin beantragt die Antragstellerin unter ausdrücklicher Aufrechthaltung ihrer Rechtsauffassung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

die einzelvertragsunabhängige Genehmigung der in der Anlage 1 – Preisliste - zu ihrem Antrag enthaltenen einmaligen und laufenden Entgelte für die nachstehend aufgeführten Zugangsvarianten zur Teilnehmeranschlussleitung ab dem 01.04.01:

1. CuDA 2Dr
Kupferdoppelader 2 Draht
2. CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung
Kupferdoppelader 2 Draht für die Nutzung von übertragungstechnischen Systemen mit einer Bitrate > 144kbit/s
3. CuDA 4Dr
Kupferdoppelader 4 Draht
4. CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung
Kupferdoppelader 4 Draht für die Nutzung von übertragungstechnischen Systemen mit einer Bandbreite > 2*144kbit/s
5. CuDA 2Dr mit ZWR
Kupferdoppelader 2 Draht mit Zwischenregenerator
6. CuDA 4Dr mit ZWR
Kupferdoppelader 4 Draht mit Zwischenregenerator
7. Zusätzlicher ZWR für CuDA 4Dr
8. Glasfaser 1 Faser (Gf1)
9. Glasfaser 2 Faser (Gf2)
10. CCA-A
Carrier Customer Access – Analog
11. CCA-A ohne ZWR
Carrier Customer Access – Basis
12. CCA-A mit ZWR
Carrier Customer Access – Basis mit ZWR
13. CCA-P ohne PCM2FA ohne ZWR
Carrier Customer Access – Primary
14. TelAsl bei OPAL
analoge Telefonanschlussleitung
15. BaAsl bei OPAL
Basisanschlussleitung

Geschwärtzte Fassung

16. TelAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)
analoge Telefonanschlussleitung
17. BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)
Basisanschlussleitung
18. PmxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt)
Primärmultiplexanschlussleitung

Dem Antrag sind neben der Preisliste (Anlage 1), in der die konkret beantragten einmaligen Bereitstellungs- und monatlichen Überlassungsentgelte sowie die Kündigungsentgelte für die verschiedenen Zugangsvarianten aufgeführt sind, folgende weitere Anlagen beigelegt: Begründung der beantragten Entgelte (Anlage 2), Internationaler Vergleich (Anlage 3), Leistungsbeschreibung (Anlage 4), Umsatz, Absatzmengen, Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 5), Überleitrechnung (Anlage 6), Bearbeitungszeiten beim Prozess TAL – Gutachten der Fa. refaconsult (Anlage 7) sowie Kostennachweis nach § 2 TEntgV (Anlage 8). Zudem hat die Antragstellerin eine Antragsfassung zur Weitergabe an die Beizuladenden des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt, in der die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt sind.

Parallel dazu hat die Antragstellerin am 19.01.01 einen Antrag auf Genehmigung von Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Carrier Express Entstörung, Netzverträglichkeitsprüfung, Raumluftechnik, Schalten zu besonderen Zeiten, Voranfrage) eingereicht.

Mit Schreiben vom 26.01.01 übermittelte die Beschlusskammer der Antragstellerin eine Liste der nach ihrer Prüfung offenzulegenden Passagen der „geschwärtzten“ Antragsfassung. Nachdem es in der Folge zu einem Schriftwechsel zwischen der Beschlusskammer und der Antragstellerin über den zulässigen Umfang der berechtigten „Schwärzungen“ bzw. vorzunehmenden „Entschwärzungen“ gekommen war, teilte die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Schreiben vom 01.02.01 mit, die zwischenzeitlich unstreitig gestellten Passagen offenzulegen sowie auch die übrigen, nach ihrer Ansicht zu entschwärenden Passagen freizugeben, wenn die Antragstellerin nicht bis zum 06.02.01 deswegen um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen würde. Die Antragstellerin beantragte daraufhin am 06.02.2001 beim Verwaltungsgericht Köln der Regulierungsbehörde im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, die umstrittenen Passagen zu entschwärzen. Das Verwaltungsgericht lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 06.03.01 ab. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin am 26.03.01 Beschwerde beim OVG Münster eingelegt.

Die Antragstellerin begründet ihren Entgeltantrag im Wesentlichen wie folgt:

Die zur Genehmigung vorgelegten Entgelte entsprächen sowohl den gesetzlichen Anforderungen an die Maßstäbe der Entgeltregulierung als auch den Anforderungen der Marktteilnehmer in dem betroffenen Segment.

Die rechtlichen Maßstäbe des TKG und der TEntgV böten weder eine Handhabe dafür, im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens die Effizienz ihres Netzes zu überprüfen, noch ein fiktives Netz zu entwerfen und dessen Kosten einer Entscheidung zugrunde zu legen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung müsse vielmehr ihre tatsächlich bereitgestellte Leistung sein. Der gesetzlich vorgegebene Effizienzmaßstab beziehe sich nur auf die Notwendigkeit der für die Leistung eingesetzten Kosten, nicht hingegen auf die Bedingungen, unter denen die Leistung technisch erbracht würden.

Die Genehmigung von Entgelten auf der Grundlage eines anhand von analytischen Kostenmodellen neu modellierten und völlig optimierten Netzwerks sei ein reiner Theorieansatz und daher unzulässig. Ein solches Vorgehen unterstelle, dass ein Unternehmen eine hypothetische hundertprozentige Effizienz erzielen könne und vernachlässige dabei, dass es keine für alle Marktteilnehmer gültigen Angaben über den Netzaufbau, die einzusetzende Technologie und die Nachfragemodellierung geben könne.

Geschwätzte Fassung

Die jetzt zur Genehmigung vorgelegten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung seien auch deutlich niedriger als die mit dem letzten Antrag vom 19.01.99 beantragten Entgelte. Damit gebe sie selbst eine Effizienzsteigerung bei der Bereitstellung und Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung in den letzten zwei Jahren durch Preissenkungen an ihre Wettbewerber weiter. Darüber hinaus berücksichtigten die jetzt beantragten Entgelte bereits Effizienzpotenziale, die erst in der Zukunft realisiert werden könnten.

Bei der Festlegung des Preises für die Teilnehmeranschlussleitung müsse zudem die Wirkung eines bestimmten Entgelts auf die betroffenen Märkte berücksichtigt werden. So hätten die seit Februar 1999 geltenden Entgelte bereits jetzt zu einer stark wachsenden Wettbewerbsintensität im Ortsnetzbereich geführt. Gerade die Marktentwicklung in der Region Köln zeige, dass auf Basis der derzeit geltenden Entgelte ein wirksamer Markteintritt möglich sei. Die anderenorts geringeren Marktanteile der Wettbewerber im Ortsnetz seien die Folge weniger erfolgreicher Business-Modelle oder eines weniger ausgeprägten Interesses am schnellen Markteintritt. Insgesamt sei die Nachfrage nach Teilnehmeranschlussleitungen kontinuierlich gestiegen; im Jahr 2000 habe sich diese Entwicklung sogar noch deutlich beschleunigt.

Der von einigen Wettbewerbern angestellte Vergleich von Endkundenpreisen mit den Entgelten für die entbündelte Vorleistung, mit dem der Vorwurf einer „Preis-Kosten-Schere“ begründet werde, sei nicht zielführend. Denn die vermeintliche technische Verwandtschaft des TAL-Basisprodukts CuDA 2Dr mit dem analogen Telefonanschluss für Endkunden dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei beiden Produkten um völlig unterschiedliche Leistungen handele, an deren Preisgestaltung und -beurteilung aus Anbieter-, Nachfrager- und Regulierungssicht unterschiedliche Anforderung zu stellen seien.

Bei der Entgeltgenehmigung müsse ferner der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Attraktivität des Einsatzes aller heute bestehenden und künftig denkbaren alternativen Zugangstechnologien im Anschlussbereich maßgeblich durch das Preisniveau für die Teilnehmeranschlussleitung beeinflusst werde. Die Anreize zum Auf- und Ausbau eigener, alternativer Netzinfrastrukturen durch die Wettbewerbsunternehmen sowie für Investitionen in neue Zugangstechnologien könnten nur dann erhöht werden, wenn eine hinreichende Gewähr für den Bestand dieser Investitionen geboten werde. Daher dürften die Preise nicht einfach „herunterreguliert“ werden.

In ihrem als Anlage 3 zum Antrag beigefügten „Internationalen Vergleich zur Teilnehmeranschlussleitung“ kommt die Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass in Deutschland die europaweit mit Abstand günstigsten Wettbewerbsbedingungen für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bestünden. Bis heute gebe es nur wenige europäische Länder, in denen die Teilnehmeranschlussleitung überhaupt angeboten werde. In diesen Ländern sei die Wettbewerbsintensität zudem ungleich geringer als in Deutschland. Ein weiterer deutsch-amerikanischer Marktvergleich ergebe darüber hinaus, dass die Tarife in den USA durchschnittlich um ca. 37% über den nunmehr hier beantragten Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung lägen.

Die Beigeladenen zu 1., 4., 5., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 18., 22., 23., 25., 26., 27., 28. und 29. haben schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag der Antragstellerin abgegeben.

In ihren Stellungnahmen rügen die Beigeladenen übereinstimmend, dass wegen der umfangreichen Schwärzungen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen und folglich eine substantiierte Stellungnahme zum Entgeltantrag unmöglich gewesen sei. Die Beteiligungsrechte seien dadurch unzulässig verkürzt worden.

Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Entgelte sind nach Ansicht aller Beigeladenen darüber hinaus nicht genehmigungsfähig, da sie sich nicht am gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsmaßstab der Kosten der effizienten Leitungsbereitstellung orientierten. Die bereits jetzt bestehende unzulässige „Preis-Kosten-Schere“ zwischen den Endkundenpreisen für den Telefonanschluss und dem Vorleistungsprodukt Teilnehmeranschlussleitung, insbesondere bei analogen Anschlüssen, würde im Falle einer Genehmigung dieser Entgelte noch weiter erhöht. Dies würde zu deutlich negativen Auswirkungen auf den drei Jahre nach der vollständigen Markttöffnung ohnehin viel zu gering entwickelten Wettbewerb im Ortsnetz, bei dem

Geschwätzte Fassung

die Antragstellerin nach wie vor über einen Marktanteil von über 98% verfüge, führen. Stattdessen müsse die „Preis-Kosten-Schere“ beseitigt werden, da sie nicht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des TKG und den europarechtlichen Vorschriften stehe. Die „Preis-Kosten-Schere“ weise darauf hin, dass sich die Antragstellerin intern wesentlich günstigere Bedingungen für die Nutzung der Teilnehmeranschlussleitung einräume als ihren Wettbewerbern. Für diese Diskriminierung gebe es weder eine sachliche noch rechtliche Rechtfertigung.

Entgegen der von der Antragstellerin vertretenen Auffassung müsse die Entgeltgenehmigung ausschließlich auf der Grundlage einer effizienten Leistungsbereitstellung erteilt werden. Das analytische Kostenmodell des WIK sei grundsätzlich geeignet, ein effizientes Anschlussnetz zu modellieren, auf dessen Basis dann die effizienten Kosten berechnet werden könnten. Bei der Ermittlung eines solchen effizienten Anschlussnetzes müsse vor allem von einem höheren Beilauffaktor aufgrund von externen und internen Mitverlegungen bei den Baumaßnahmen ausgegangen werden, als die Antragstellerin dies angebe. Von einigen Beigeladenen wird allerdings kritisiert, dass das WIK-Modell die Abgrenzung der Anschlussbereiche der Antragsgegnerin als gegeben hinnehme und diesbezüglich keine Optimierung vornehme.

Zusätzliche Effizienzsteigerungen, die sich kostensenkend auswirkten, seien durch weitere Prozessoptimierungen bei der Auftragsabwicklung für die Teilnehmeranschlussleitung zu erreichen und müssten insoweit bei der Entgeltgenehmigung berücksichtigt werden. So müsse das Bestellverfahren für die Teilnehmeranschlussleitung bei der Antragstellerin von einem papiergebundenen Prozess durch Telefaxübermittlung auf eine elektronische Auftragsabwicklung durch die Einführung einer elektronischen Schnittstelle für die Abgabe von Bestellungen umgestellt werden. Darüber hinaus müsse die Antragstellerin ihren Wettbewerbern einen Online-Zugang zu Informationen über die bei ihr realisierten Endkundenanschlüsse und Leistungsparameter ihres Anschlussnetzes im Vorfeld der Bestellungen gewähren. Die Antragstellerin verfüge bereits selbst über solche elektronischen Systeme zur Abwicklung ihrer eigenen Endkundenaufträge. Insofern verhalte sie sich sogar diskriminierend. In den USA habe man solche elektronischen Schnittstellen für den Bestellprozess schon seit einiger Zeit realisiert und dadurch entscheidende Kostensenkungen erreicht.

Weitere Optimierungen ließen sich beim Umschaltungsprozess für die Teilnehmeranschlussleitung durch die Einführung eines sog. „HvT-Karussells“ bewirken. Durch eine turnusmäßige Anfahrt der Hauptverteiler in festen Zeitabständen ließen sich mehrere Umschaltungen zusammenfassen, wodurch stärkere Bündelungseffekte und Kostensenkungen erzielt werden könnten. Mehrere Beigeladene behaupteten in diesem Zusammenhang darüber hinaus, dass die Antragstellerin Schaltarbeiten am HvT zu Preisen von ca. 2-5 DM je Schaltung durch Fremdfirmen erledigen lasse. Entsprechende Auftragsvergaben seien aufgrund von Ausschreibungen der Antragstellerin erfolgt.

Für nicht genehmigungsfähig halten die Beigeladenen ferner die beantragten Kündigungsentgelte. Diese berücksichtigten zum einen nicht den Fall, wenn bei einer bereits angemieteten Teilnehmeranschlussleitung lediglich die Produkt- oder Anschlussart gewechselt werde, beispielsweise bei einem Wechsel von einem Analog- oder ISDN-Anschluss auf einen DSL-Anschluss. Hierfür sei bisher immer eine Kündigung und Neuschaltung erforderlich. Tatsächlich falle jedoch ein geringerer Aufwand an, als für diese getrennten Prozesse berechnet werde. Zum anderen dürften die Kündigungsentgelte in solchen Fällen nicht erhoben werden, in denen ein anderer Netzbetreiber die Teilnehmeranschlussleitung übernehme, da dieser hierfür ein Bereitstellungsentgelt an die Antragstellerin zahlen müsse. Durch die Berechnung des Kündigungsentgelts beim abgebenden Netzbetreiber und des Bereitstellungsentgeltes für die Übernahme beim „aufnehmenden“ Netzbetreiber komme es zu Doppelverrechnungen für dieselben Tätigkeiten. Dies gelte auch dann, wenn die Antragstellerin die Teilnehmeranschlussleitung selbst wieder übernehme.

Den von der Antragstellerin vorgelegten internationalen Vergleich halten die Beigeladenen nicht für zutreffend. Mit dem jetzt beantragten Entgelt für das Produkt CuDA 2Dr würde sich die Antragstellerin schließlich ohnehin an die Spitze in Europa setzen. Auch sei der Vergleich mit den TAL-Entgelten in den USA wegen der für den Vergleich ausgewählten Bundesstaaten, dem als

Geschwätzte Fassung

Vergleichmaßstab herangezogenen „Digital Loop“, der uneinheitlichen Regulierungspraxis in den einzelnen Bundesstaaten mit z.T. regional gestaffelten Entgelten, den deutlich höheren Lohnkosten in den USA sowie der vorgenommenen Währungsumrechnung nicht belastbar.

Zusätzlich zu ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die Beigeladene zu 1. darüber hinaus ein von ihr selbst in Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung N/E/R/A entwickeltes analytisches Kostenmodell zur Ermittlung der monatlichen Überlassungsentgelte sowie ein Prozessmodell zur Bestimmung der einmaligen Bereitstellungsentgelte vorgelegt. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 05.03.01 zum Entgeltantrag hat sie darüber hinaus einen Antrag auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die Antragstellerin wegen einer Formulierung in der Präambel zu Anlage 7 ihres Vertragsangebots auf Abschluss einer Vereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ab dem 01.04.01, die nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. in der Sache auf die Begründung einer rückwirkenden Zahlungspflicht abzielt, gestellt. Unter dem 14.03.01 hat die Beigeladene zu 1. schließlich eine von ihr in Auftrag gegebene internationale Vergleichsmarktbetrachtung der Fa. Dialog Consult GmbH vorgelegt.

Die Beigeladene zu 8. hat ihrer Stellungnahme eine in ihrem Auftrag erstellte Studie zu den „Kosten von Teilnehmeranschlussleitungen in Deutschland – Analysen unter Verwendung des WIK-Kostenmodells 2.0“ beigefügt. Auf diese Studie und deren Ergebnisse beziehen sich auch andere Beigeladene in ihren Stellungnahmen.

Die Beigeladene zu 25. hat zusätzlich zu ihrer Stellungnahme Kostenrechnungen für den von ihr selbst betriebenen Infrastruktur-Aufbau in den Gebieten Riehl-West (Köln), in Lindenthal (Köln) sowie in Buir (Kerpen) eingereicht. Darüber hinaus hat sie der Beschlusskammer eine Videoaufzeichnung und eine Mitschrift über einen Beitrag in der ARD-Fernsehsendung „Monitor“ vom 18.11.93 übergeben, in dem über die Kosten des Aufbau neuer Anschlussnetze im Rahmen sog. „Key-Turn-Projekte“ berichtet wird.

Die Beigeladene zu 22. hat der Beschlusskammer ebenfalls Berechnungen für TAL-Baumaßnahmen im Bereich Münster sowie einen TAL-Mietvertrag mit einem verbundenen Unternehmen vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin mit mehreren Schreiben ergänzend Stellung zu ihrem Entgeltantrag, insbesondere zu den anzusetzenden Kapitalkosten, sowie zum Vortrag der Beigeladenen genommen:

Dazu trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Einführung der von den Wettbewerbern geforderten elektronischen Schnittstelle für den Bestellprozess aus ihrer Sicht mindestens einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren erfordere. Insgesamt dürften die Effizienzpotenziale im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Schnittstelle nicht zu hoch eingestuft werden. Diese gelte auch für die von den Wettbewerbern behaupteten zusätzlichen Effizienzsteigerungen durch die Einführung sog. „HVT-Karusselle“. Zum einen sei Voraussetzung dafür, dass sich alle Netzbetreiber in einer Region an solchen Karussellen beteiligen würden. Zum anderen hätten durchgeführte Versuche gezeigt, dass ein „HVT-Karussell“ nur bei bestimmten Stückzahlen und mit wenigen Teilnehmernetzbetreibern funktioniere. Eine Lösung in Ballungsräumen mit größeren Mengen oder vielen Wettbewerbern scheide aus, denn die Ausnahmen, die dann für bestimmte Endkunden notwendig seien, machten den Vorteil wieder zunichte. Der Koordinationsaufwand, um alle Teilnehmernetzbetreiber zu synchronisieren, steige mit deren Anzahl. Schließlich könnten nicht unbegrenzt viele Schaltungen pro HVT-Standort gemacht werden, weshalb die Aufträge ab einer gewissen Menge wieder auf verschiedene HVT-Standorte verteilt werden müssten. Ferner lasse sie, entgegen den Behauptungen einiger Beigeladener, Schaltarbeiten an ihren Hauptverteilern grundsätzlich nur von eigenen Kräften durchführen. Schließlich könnten auch die von einigen Beigeladenen im Rahmen des Verfahrens vorgelegten eigenen Vergleichsmarktbetrachtungen nicht überzeugen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin mit zahlreichen weiteren Schreiben auf Fragen der Beschlusskammer zu den eingereichten Kostenunterlagen und den Investitionswerten für das analytische Kostenmodell geantwortet bzw. dazu Stellung genommen, im Laufe des Verfahrens von

Geschwätzte Fassung

der Beschlusskammer zusätzlich angeforderte Nachweise und Unterlagen vorgelegt sowie Aufwändungen nach § 3 Abs. 4 TEntgV geltend gemacht.

Da zwischen der Antragstellerin und der RegTP bereits im Vorfeld der Antragstellung Einvernehmen darüber erzielt worden war, dass die Entgeltgenehmigung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe aus den ca. 8000 Anschlussbereichen beantragt und genehmigt werden sollte, hat die RegTP nach Vorgesprächen mit der Antragstellerin im Dezember 2000 ein Gutachten über die von ihr vorgenommene Bestimmung und Ziehung einer solchen repräsentativen Stichprobe sowie über die Entwicklung eines alternativen Stichprobenplans in Auftrag gegeben. Das Gutachten ist der RegTP in zwei Teilen am 21.01.01 bzw. 18.02.01 vorgelegt und von der Beschlusskammer zum Verfahren beigezogen worden.

Vor dem Hintergrund eines im August 2000 von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens über ihre Kapitalverzinsung hat die RegTP darüber hinaus ein Gutachten zu der gleichen Thematik eingeholt, dass die Prämissen und Ergebnisse des Gutachtens der Antragstellerin untersuchen sollte. Das Gutachten, das der RegTP unter dem 15.03.01 vorgelegt worden ist, hat die Beschlusskammer ebenfalls zum Verfahren beigezogen.

Ferner hat die RegTP das Institut für Materialfluss und Logistik der Fraunhofer-Gesellschaft mit der gutachterlichen Überprüfung des von der Antragstellerin eingereichten Gutachtens zu den Prozesszeiten für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung zum Zwecke der Plausibilitätskontrolle beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der Beschlusskammer in einer Endpräsentation am 12.03.01 vorgetragen sowie in einem schriftlichen Gutachten vorgelegt worden. Auch dieses Gutachten hat die Beschlusskammer zum Verfahren beigezogen.

Darüber hinaus haben Vertreter der Beschlusskammer und der zuständigen Fachabteilung der RegTP Vorortprüfungen zu den Kostenunterlagen bei den Niederlassungen der Antragstellerin in Bonn, Darmstadt, Regensburg und Hannover durchgeführt.

Der Entgeltantrag ist im Amtsblatt 2/2001 der RegTP vom 31.01.2001 als Mitteilung 41/2001 sowie auf den Internetseiten der RegTP (www.regtp.de) veröffentlicht worden. Mit Schreiben vom 23.01.2001 hat die Beschlusskammer die sechswöchige Entscheidungsfrist auf 10 Wochen bis zum 30.03.01 verlängert.

In der am 16.02.01 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist der Antrag mit den Beteiligten des Verfahrens ausführlich erörtert worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 01.03.01 hat das Bundeskartellamt gemäß § 82 S. 2 TKG sein Einvernehmen mit der vorgenommenen Marktabgrenzung und zu der Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin erklärt. Unter dem 27.03.01 ist dem Bundeskartellamt darüber hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. In seiner Stellungnahme vom 29.03.01 hat sich das Bundeskartellamt insbesondere zur Preis- Kosten- Schere geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen und auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin mit Antrag vom 19.01.01 beantragten Entgelte waren in der aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlichen Höhe teilzugenehmigen. Im Übrigen war der Antrag abzulehnen.

Grundlage für die Entscheidung über den Entgeltantrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

1. Verfahren

Im Rahmen des Verfahrens sind von einigen Beigeladenen Vorwürfe gegen die Antragstellerin erhoben worden, dass sie sich im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung missbräuchlich verhalte. Die Beschlusskammer musste im Rahmen dieses Entgeltregulierungsverfahrens insoweit allerdings keine Entscheidungen treffen.

a. Entgegen der Ansicht einiger Beigeladener hat die Antragstellerin nicht missbräuchlich gehandelt, indem sie im Dezember 2000 für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge eine Änderungskündigung hinsichtlich der Entgelte zum 01.04.01 ausgesprochen hat, um ab diesem Zeitpunkt einheitliche Vertragsstände herbeizuführen.

Vor dem Hintergrund unterschiedlich vereinbarter Entgelte für gleiche Leistungen hatte die Beschlusskammer die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren ausdrücklich aufgefordert, vor der Beantragung neuer Entgeltgenehmigungen einheitliche Vertragsstände sicherzustellen (so zuletzt im Beschluss BK 4e-00-024/E 15.09.00 vom 24.11.00, S.29, 33). Bei berechtigten Preiserhöhungen müsste aufgrund des Diskriminierungsgebots ansonsten eine „Deckelung“ des nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigungsfähigen Entgelts auf das Niveau des mit einzelnen Wettbewerbern noch vereinbarten Entgelts vorgenommen werden. Denn ein Eingriff in die Bedingungen der Altverträge zum Zwecke der Anpassung an die Neuverträge kommt in solchen Fällen aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Vertragsautonomie grundsätzlich nicht in Betracht. Um der Antragstellerin dennoch die Möglichkeit zu geben, genehmigungsfähige höhere Entgelte durchzusetzen, hat die Beschlusskammer ihr die Möglichkeit eingeräumt, Änderungskündigungen auszusprechen. Andernfalls hätte die Antragstellerin bei einer Verweigerungshaltung einzelner Wettbewerber keine Möglichkeit, sich aus ihrer Sicht gerechtfertigte Preiserhöhungen von der RegTP genehmigen zu lassen.

b. Über den Vorwurf der Beigeladenen, insbesondere der Beigeladenen zu 12., die Antragstellerin verfüge bereits selbst über elektronische Systeme zur Abwicklung ihrer eigenen Endkundenaufträge und handele dadurch missbräuchlich, musste ebenfalls nicht entschieden werden. Zwar hat die Beschlusskammer auch bei der Entgeltregulierung nach § 39 1. Alt TKG mit zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich die Antragstellerin gegenüber ihren Wettbewerbsunternehmen bei der Leistungsbereitstellung missbräuchlich verhält (siehe oben lit. a). Aufgrund der engen Entscheidungsfrist, die § 28 TKG vorgibt, sind eingehende Ermittlungen, ob tatsächlich ein missbräuchliches Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens bei der Gewährung eines besonderen Netzzugangs vorliegt, im Rahmen eines Entgeltregulierungsverfahrens nach § 39 1. Alt. TKG allerdings oftmals nicht mit einer für eine hinreichende Überzeugungsbildung der Kammer erforderlichen Ausführlichkeit durchführbar. Dies ist insbesondere bei technisch schwierigen und komplexen Fragen der Fall. Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin ist daher im Rahmen eines Entgeltregulierungsverfahrens nur insoweit zu berücksichtigen, wie es sich für die Beschlusskammer als offensichtlich darstellt oder es sich in der maximal 10-wöchigen Entscheidungsfrist ohne Weiteres ermitteln lässt. Andernfalls wäre das Entgeltgenehmigungsverfahren nach § 39 TKG, in dessen Rahmen umfangreiche Kostenunterlagen geprüft werden müssen, nicht mehr praktisch handhabbar. Dies hat auch der TKG-Gesetzgeber

Geschwärzte Fassung

so gesehen, indem er das Missbrauchsverfahren im Gegensatz zum Entgeltgenehmigungsverfahren gerade keiner zeitlich engen Befristung unterworfen hat.

Die Beschlusskammer hat die oben erwähnte Stellungnahme der Beigeladenen zu 12. daher der für die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 33 TKG zuständigen Beschlusskammer 3 zur Kenntnis gegeben.

c. Aus den gleichen Erwägungen wie unter lit. a. dargestellt hat die Beschlusskammer den Antrag der Beigeladenen zu 1., gegen die Antragstellerin ein Missbrauchsverfahren wegen der vorgelegten Nachzahlungsklausel einzuleiten, ebenfalls an die zuständige Beschlusskammer 3 abgegeben. Ungeachtet dessen hat die Antragstellerin noch im Laufe des Verfahrens die umstrittene Nachzahlungsklausel zurückgezogen und einen neuen Vorschlag unterbreitet.

2. Verletzung der Beteiligtenrechte

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen sind die ihnen im Beschlusskammerverfahren gemäß § 75 Abs. 1 TKG zustehenden Beteiligtenrechte nicht unzulässig verkürzt worden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der von einigen Beigeladenen gerügten Stellungnahmefristen als auch hinsichtlich der von nahezu allen Beigeladenen gerügten Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil ihnen nur „geschwärzte“ Antragsfassungen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden seien.

a. Die Beschlusskammer hat im Hinblick auf die vom Gesetzgeber bewusst gewollte schnelle Entscheidungsfindung, die längstens 10 Wochen dauern darf (§ 28 Abs. 2 TKG), die vorzubereitende Kollegialentscheidung (§ 73 Abs. 2 TKG) sowie die gemäß § 82 S. 3 TKG zu ermöglichende Stellungnahme des Bundeskartellamtes vor Erlass der endgültigen Entscheidung sowohl der Antragstellerin als auch insbesondere den Beigeladenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.02.01 bestand für alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, sich ausführlich zu den beantragten Entgelten zu äußern. Darüber hinaus verlängerte die Beschlusskammer die Frist für die Abgabe - ergänzender - schriftlicher Stellungnahmen im Nachgang zur mündlichen Verhandlung für alle Beteiligten noch einmal um über zwei Wochen bis zum 05.03.01. Ferner bestand für alle Verfahrensbeteiligten bereits im Vorfeld des Entgeltregulierungsverfahrens die Möglichkeit, sich im Rahmen des von der RegTP durchgeführten öffentlichen Kommentierungsverfahrens eingehend über das „WIK-Modell“ zu informieren und dazu Stellung zu nehmen.

b. Die Beigeladenen werden - entgegen ihrer Auffassung - auch nicht dadurch in ihren Beteiligtenrechten verletzt, dass ihnen im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens nur solche Fassungen des Entgeltantrages zur Verfügung gestellt worden sind, in denen die Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten, entnommen bzw. geschwärzt worden sind.

Im Rahmen eines Entgeltregulierungsverfahrens vor der Beschlusskammer gelten mangels einer eigenen Regelung im TKG die §§ 29, 30 VwVfG und die dazu entwickelten Grundsätze (vgl. Beschluss des OVG Münster v. 12.05.99 - Az. 13 B 632/99, S. 7).

Gemäß § 29 VwVfG hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Allerdings haben die Verfahrensbeteiligten einen Anspruch darauf, dass u.a. ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 VwVfG). Dies gilt im Grundsatz für alle Beteiligten eines Entgeltregulierungsverfahrens - sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beigeladenen - gleichermaßen.

Die geschwärzten bzw. entnommenen Passagen der zur Akteneinsicht durch die Beigeladenen des Verfahrens von der Antragstellerin vorgelegten Antragsfassung enthalten bis auf wenige Ausnahmen, die die Beschlusskammer zur Einsichtnahme freigegeben hat bzw. über deren beabsichtigte Freigabe es zu einem gerichtlichen Eilverfahren zwischen der RegTP und der Antragstellerin vor dem VG Köln gekommen ist, schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin. Dies hat eine eingehende Prüfung im Wege eines Abgleichs zwi-

Geschwätzte Fassung

schen der von der Antragstellerin zur Prüfung durch die Beschlusskammer vorgelegten vollständigen Antragsfassung und der „geschwätzten“ Antragsfassung sowie die gebotene umfassende Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerin bezüglich dieser Passagen einerseits gegenüber dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit und der übrigen Verfahrensbeteiligten andererseits (vgl. Beschluss des VG Köln v. 06.03.01 – Az.: 1 L 275/01, S. 3) ergeben.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse hat. Dabei werden unter dem Begriff „Betriebsgeheimnis“ diejenigen Tatsachen verstanden, die die technische Seite des Unternehmens betreffen, wie beispielsweise Produktionsmethoden und Verfahrensabläufe. Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses umfasst dagegen Geheimnisse des kaufmännischen Bereichs eines Unternehmens, insbesondere Kalkulationen (siehe Kopp, VwVfG, 10. Auflage München 2000, § 30 Rdnr. 5).

Die in der „geschwätzten“ Antragsfassung unkenntlich gemachten Passagen bzw. entnommenen Seiten enthalten detaillierte Schilderungen interner betrieblicher und organisatorischer Geschäfts- und Verfahrensabläufe sowie Kostendarstellungen, Kostenkalkulationen und Kalkulationsgrundlagen der Antragstellerin. Sie erlauben einen tiefen und umfassenden Einblick in die Kalkulationen der Antragstellerin und in ihre internen Geschäftsabläufe in einem zentralen unternehmerischen Bereich. Diese Angaben sind nach Ansicht der Beschlusskammer so wesentlich, dass es sich bei ihnen sogar um wichtige Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 75 Abs. 3 S. 2 TKG handelt.

Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die Beigeladenen trotz der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin mit dieser im Wettbewerb um Privat- und Geschäftskunden stehen, waren bei der gebotenen umfassenden Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen an der Offenlegung bzw. Geheimhaltung der entsprechenden Bestandteile des Entgeltantrags maßgeblich zu berücksichtigen. Durch die Kenntnissgabe der den Beigeladenen nicht zugänglich gemachten Informationen wären diese in die Lage versetzt worden, ihre eigene Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Den Beigeladenen wären Rückschlüsse auf interne Prozesse und Kostenkalkulationen der Antragstellerin ermöglicht worden. Dadurch wäre ihnen die Gelegenheit gegeben worden, die Kalkulationsgrundlagen der Antragstellerin mit ihren eigenen zu vergleichen und sie gegebenenfalls anzupassen bzw. zu optimieren. Dieser Wettbewerbsvorteil und das damit verbundene Interesse an den Kalkulationsgrundlagen ginge über das eigentliche Kenntnisinteresse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinaus. Demgegenüber hätten sich für die Antragstellerin durch die Offenlegung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erhebliche, nicht ohne weiteres auszugleichende Nachteile im Wettbewerb ergeben.

Dass die Beschlusskammer sorgfältig geprüft hat, ob es sich tatsächlich um wichtige schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ergibt sich zudem daraus, dass die Beschlusskammer nicht sämtliche Schwätzungen der Antragstellerin akzeptiert, sondern weitergehende Offenlegungen von ihr gefordert hat, und dass es darüber zu einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren gekommen ist. In seinem Beschluss vom 06.03.01 hat das VG Köln den Antrag der Antragstellerin, mit dem sie verhindern wollte, dass die beigeladenen Wettbewerbsunternehmen Einsicht in die Passagen erhalten, deren weitergehende Freigabe die Beschlusskammer beabsichtigte, abgelehnt. Im Hinblick darauf, dass dieser Beschluss der RegTP erst am 13.03.01, mithin wenige Tage vor dem Fristablauf des Genehmigungsverfahrens, zugestellt worden ist, und die Antragstellerin Beschwerde gegen den Beschluss vor dem OVG Münster eingereicht hat, hat die Beschlusskammer von einer tatsächlichen Freigabe auch dieser Passagen zur Akteneinsicht durch die Beigeladenen abgesehen.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass die Beschlusskammer gemäß § 24 VwVfG im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben von Amts wegen verpflichtet ist, den Sachverhalt umfassend und vollständig zu ermitteln. Dabei hat sie gemäß § 24 Abs. 2 VwVfG sämtliche bedeutsamen Umstände für den Einzelfall zu berücksichtigen. Sie ist aufgrund der Regelung des § 1 TKG ver-

Geschwätzte Fassung

pflichtet, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Beschlusskammer entscheidet in einem justizähnlich ausgestalteten Verfahren; sie ist Kraft Gesetzes den Regulierungszielen, insbesondere der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation verpflichtet. Dadurch wird sichergestellt, dass vorgelegte Entgeltgenehmigungsanträge von einer unabhängigen und neutralen Stelle nach den Maßstäben des 3. und 4. Abschnittes des TKG geprüft werden und – die Entscheidungsfindung auch in solchen Fällen, in denen keine Beiladungen ausgesprochen bzw. Stellungnahmen von Wettbewerbern abgegeben werden, auf objektiven Kriterien beruht.

3. Genehmigungspflicht

Die einmaligen Bereitstellungs- und monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie die Kündigungsentgelte sind entgegen der grundsätzlichen Rechtsauffassung der Antragstellerin genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 39 1. Alt. i.V.m. §§ 35 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1 27 TKG. Danach unterliegen die Entgelte für die Gewährung eines besonderen Netzzugangs durch das marktbeherrschende Unternehmen der ex-ante-Genehmigung durch die RegTP.

Bei dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den die Antragstellerin ihren Wettbewerbern sowohl in gebündelten Varianten als auch gemäß §§ 33 Abs. 1 TKG in entbündelter Form anbietet, handelt es sich um die Gewährung eines solchen besonderen Netzzugangs gemäß 35 Abs. 1 TKG i.V.m. § 1 NZV (ständige Beschlusspraxis, vgl. u.a. Beschlüsse v. 09.03.98 – Az.: BK 4b A 1130/E 23.12.1997 -, S. 7, und v. 08.02.99 – Az.: BK 4e-98-024/E 21.09.98, S. 20). Diese Rechtsauffassung ist durch die bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen über die Verpflichtung der Antragstellerin zur Gewährung des entbündelten Zugangs zu ihren Teilnehmeranschlussleitungen bestätigt worden (VG Köln, MMR 1998, 102ff.; K&R 1999, S. 91; OVG Münster, MMR 1998, 98).

4. Marktbeherrschende Stellung

Die Antragstellerin verfügt auch über eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 19 GWB auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich in der Bundesrepublik Deutschland, die – weitere - Voraussetzung für die Genehmigungspflicht der Entgelte für den Zugang zu ihren Teilnehmeranschlussleitungen ist (§ 39 1. Alt., 25 Abs. 1 TKG).

Bei der Marktabgrenzung war eine Differenzierung zwischen gebündelten und entbündelten Zugangsvarianten nicht vorzunehmen. Denn bei beiden Zugangsformen wird der tatsächliche Netzzugang im Teilnehmeranschlussbereich nachgefragt. Die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit hängt insbesondere von den tatsächlichen Gegebenheiten der Zugangsvarianten bei dem jeweiligen Anbieter ab, da in bestimmten Fällen ein entbündelter Zugang nicht bereitgestellt werden kann. Dies hat aber nicht zur Folge, dass deshalb zwei unterschiedliche sachlich relevante Märkte vorliegen. Auch eine sachliche Differenzierung nach der technischen bzw. physikalischen Beschaffenheit der Zugangsleistung - Kupfer oder Glasfaserleitung - war nicht vorzunehmen. Diese Unterscheidung ist aus der Sicht der Nachfrager nur von nachrangigem Interesse, da für diese die grundsätzliche Möglichkeit, die Netzzugangsdienstleistung im Teilnehmeranschlussbereich zu beziehen, im Vordergrund steht.

Alternative Zugangstechnologien für den Teilnehmeranschlussbereich mussten bei der vorzunehmenden Prüfung in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden. Der Zugang über Breitbandkabelnetze wird zur Zeit nur in einem sehr geringen Maße realisiert, da die erforderliche Rückkanalfähigkeit solcher Netze bisher in der Regel nicht gegeben ist. Die Nutzung von Stromnetzen für Telekommunikationsdienstleistungen, sog. „Powerline“, ist im Wirkbetrieb noch nicht verfügbar.

Geschwätzte Fassung

Schließlich kann auch dahingestellt bleiben, ob der Zugang zu Endkunden über drahtlose Teilnehmeranschlüsse, den sog. „Wireless Local loop (WLL)“ dem hier relevanten Markt hinzurechnen ist oder nicht.

Denn die Antragstellerin verfügt in jedem Fall über eine überragende marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich. Dabei ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Antragstellerin nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer nach wie vor über ca. 40 Mio. Endkundenanschlüsse verfügt, die sie mit eigener Infrastruktur an ihr Telekommunikationsnetz anbindet. Demgegenüber ist die Eigenrealisierung von Infrastruktur im Anschlussbereich durch die Wettbewerber – auch unter Berücksichtigung von sog. „WLL“ – bisher gering. Eine vor kurzem von der RegTP durchgeführte Untersuchung über die Marktanteile im Ortsnetz hat darüber hinaus bestätigt, dass die Zahl der bereits in Betrieb genommenen Anschlüsse der Wettbewerber derzeit noch verhältnismäßig gering sind. Für Ende 2000 war der Marktanteil der Wettbewerber auf rund 1,5 Prozent an den über 50 Mio. Kanälen im Festnetz zu veranschlagen (RegTP, Jahresbericht 2000, S. 15f.)

5. Umdeutung

Der Antrag der Antragstellerin war dahingehend umzudeuten, dass die konkreten Entgelte beantragt werden, die die Antragsgegnerin in einigen Verträgen mit ihren Wettbewerbern mit Wirkung ab dem 01.04.01 vereinbart hat, soweit diese mit den Entgelten übereinstimmen, die in der als Anlage 1 zum Entgeltantrag beigelegten Preisliste aufgeführt sind.

Die Umdeutung war – entsprechend der ständigen Spruchpraxis der Beschlusskammer – vorzunehmen, weil entgegen der grundsätzlichen Rechtsauffassung der Antragstellerin eine vom konkreten Einzelfall losgelöste „abstrakte“ Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. Die durch § 39 1. Alt. TKG vorgenommene Verweisung auf bestimmte Vorschriften des dritten Teils des TKG gilt für die Regulierung von Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs. Darüber hinaus würde eine pauschale Genehmigung von Entgelten ohne Bezugnahme auf konkrete Vereinbarungen die Vorschrift des § 6 Abs. 5 NZV leer laufen lassen. Diese Regelung erlaubt es der RegTP Bedingungen eines Netzzugangs, die das marktbeherrschende Unternehmen mit einzelnen Nachfragern abschließt, aus dem ursprünglich zweiseitigen Vertragsverhältnis in den Rang eines allgemeinen Grundangebots zu erheben.

Darüber hinaus würde eine abstrakte Entgeltgenehmigung dem im TKG verankerten Primat privatrechtlicher Vertragsverhandlungen zwischen den Marktbeteiligten widersprechen und damit im Ergebnis auf eine stärkere zentrale Steuerung des Marktes durch die RegTP hinauslaufen. Das TKG geht in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben jedoch vom Regulierungskonzept eines regulierten Wettbewerbs in einem grundsätzlich deregulierten Markt aus. Dieses Konzept des regulierten Wettbewerbs bei dereguliertem Markt ist allerdings nur dann zu realisieren, wenn die Kräfte des Wettbewerbs als Entdeckungsprozess möglichst weitgehend zur Entfaltung kommen. Dies setzt voraus, dass Entgelte zwischen den Wettbewerbern auch am Markt ausgehandelt werden und nicht schlicht vom marktbeherrschenden Unternehmen beantragt werden (vgl. dazu die ausführliche Begründung zur konkreten Genehmigungspflicht von Entgelten für den besonderen Netzzugang im Beschluss BK 4a-99-041/E17.09.99 vom 05.11.99, S. 14ff). Die dieser Rechtsauffassung zugrunde liegende Beschlusspraxis hat das VG Köln in seinem Urteil vom 06.04.00 – Az.: 1 K 3375/98 – inzwischen bestätigt.

Die Umdeutung konnte auch tatsächlich erfolgen, da die Antragstellerin der Beschlusskammer vor und während des Entgeltregulierungsverfahrens mehrere Verträge gemäß § 6 Abs. 1 vorgelegt hat, in denen die von ihr beantragten Entgelte vereinbart sind.

6. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entscheidung über die Genehmigung der Entgelte erfolgte gemäß §§ 39, 24, 27 Abs. 4 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistungen entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

a. Zulässigkeit der Teilgenehmigung

Dabei war die Beschlusskammer nicht daran gehindert, die Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gegenüber den von der Antragstellerin beantragten Preisen in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe lediglich teilzugenehmigen.

Denn die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach dem TKG zulässig. Man könnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG („die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen“) so verstehen, dass es für die Regulierungsbehörde nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollständigen Genehmigung oder der gänzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Möglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verständnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfähig ist. Für dieses Verständnis sprechen sowohl die Gesetzesbegründung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Teilgenehmigung ausschließen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Für dieses Verständnis spricht auch der allgemeine verwaltungsverfahrenrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist im Vergleich zur gänzlichen Versagung der Genehmigung ein milderer Mittel. Die Ablehnung hätte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs. 1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubearbeitung und Neubeschreibung von der Antragstellerin für die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 33 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangt werden könnte.

Auf der anderen Seite war den Wettbewerbsunternehmen im Hinblick auf die von der Antragstellerin vertretene Rechtsauffassung, nicht zur unentgeltlichen (Vor-)Leistung verpflichtet zu sein, nicht zuzumuten möglicherweise auf ein Angebot für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht zurückgreifen zu können. Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ist eine wesentliche Bedingung für den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt, insbesondere im Ortsnetzbereich.

Schließlich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie für eine solche Auslegung. Denn bei vollständiger Abweisung des Antrages würde einem Antragsteller ansonsten zugemutet, einen neuen Antrag auf Genehmigung eines für ihn nach seiner Auffassung nicht akzeptablen Entgeltes zu stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzuführenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden müsste. Die sich daraus ergebende mögliche Konsequenz der Aneinanderreihung von maximal 10-wöchigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache solange, bis ein genehmigungsfähiges Entgelt auch tatsächlich beantragt worden ist, kann jedoch nicht gewollt sein.

b. Ökonomische Prüfung

Gemäß § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 3 Abs. 1 TEntgV waren die von der Antragstellerin nach § 2 Abs. 1 TEntgV vorzulegenden Kostenunterlagen dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit sich die beantragten Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin wird deshalb aufgefordert, sich zukünftig bei der Kalkulation der Kosten für Anschlussprodukte (Teilnehmeranschlussleitung und Festverbindungen) [REDACTED]

[REDACTED] Für die Kostenkalkulation [REDACTED]
[REDACTED] ist unverzüglich eine Kostenträgerrechnung in Anlehnung an die einschlägigen EU-Empfehlungen zum Kostensystem und zur Kostenrechnung zu entwickeln, die eine Überprüfung der sachgerechten Kostenallokation durch die Regulierungsbehörde zulässt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschwärzte Fassung

Allerdings musste die Beschlusskammer den Antrag nicht hinsichtlich aller beantragten Entgelte ablehnen, weil die Kostenunterlagen insgesamt nur eine unvollständige inhaltliche Prüfung zuließen und damit von der Antragstellerin unvollständig im Sinne von § 2 Abs. 1 vorgelegt worden sind. In § 2 Abs. 3 TEntgV ist der Beschlusskammer insoweit ein Ermessen eingeräumt („kann einen Entgeltantrag ablehnen“). Die Beschlusskammer kann einen Entgeltantrag des marktbeherrschenden Unternehmens daher auch anhand von Vergleichmarkt Betrachtungen oder analytischen Kostenmodellen bescheiden, wenn sie es – wie hier – unterlässt, ausreichende Kostenunterlagen vorzulegen.

Bei der pflichtgemäßen Ausübung ihres Ermessens, den Entgeltantrag entweder vollständig abzulehnen oder Entgelte, die sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, auf der Grundlage alternativer Berechnungen zu genehmigen, hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von dem Zweck und den Zielen der Regulierung, nämlich einen chancengleichen und fairen Wettbewerb zu fördern bzw. sicherzustellen, leiten lassen.

Die Entgelte könnten im Falle einer vollständigen Ablehnung des Entgeltantrags erst mit Verzögerung endgültig genehmigt werden. Die Wettbewerber könnten keine solide Kalkulation ihrer eigenen Kosten und darauf aufsetzend ihrer Endkundenangebote vornehmen. Andererseits hätte auch die Antragstellerin keine Klarheit über das endgültig zu erhebende Entgelt. Ein fairer und chancengleicher Wettbewerb würde damit nicht gefördert.

bb) Prüfung der Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, 2 TEntgV

Maßstab für die Genehmigung der Entgelte sind gemäß §§ 39, 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Diese ergeben sich gemäß § 3 Abs. 2 TEntgV aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten für die Leistungsbereitstellung notwendig sind.

1) Monatliches Überlassungsentgelt

Danach war für die häufigste Zugangsvariante zur Teilnehmeranschlussleitung, die Kupferdoppeldader 2-Draht (CuDA 2Dr), aufgrund des mit dem WIK-Kostenmodell für das Anschlussnetz (Version 2.0) kalkulierten Investitionswertes je Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von DM 1.634,10 und einem Zinssatz von real 8,75% ein monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von DM 24,40 zu genehmigen. Dieses sinkt somit im Vergleich zum bisher genehmigten um genau eine Mark, was dem Rückgang der Kapitalkosten von DM 15,09 auf DM 14,04 entspricht. Die Senkung der Kapitalkosten resultiert bei konstantem Realzinssatz und unveränderten Abschreibungszeiträumen aus der Verringerung des Investitionswertes, die ihrerseits wiederum zum einen auf den verbesserten Modellalgorithmus, der eine Längenoptimierung vornimmt, und zum anderen auf veränderte Werte einzelner Strukturparameter zurückzuführen ist.

Investitionswert

Die Beschlusskammer hat den anzusetzenden Investitionswert auf der Grundlage eines effizienten Leistungsbereitstellungsprozesses, nämlich auf der Basis eines nach effizienten Gesichtspunkten modellierten Anschlussnetzes, bestimmt.

Nach den insoweit eindeutigen Regelungen des TKG obliegt die Beurteilung und Entscheidung dessen, was „die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“ sind, der Beschlusskammer. Dieser gesetzliche Auftrag, der maßgeblich auf den in § 2 Abs. 2 TKG enumerativ aufgeführten Regulierungszielen, insbesondere der Sicherstellung eines funktionsfähigen und chancengleichen Wettbewerbs, gründet, würde praktisch leer laufen, wenn die Beurteilung dessen, was als

Geschwätzte Fassung

„effiziente Leistungsbereitstellung“ anzuerkennen ist und welche Entgelte dementsprechend zu genehmigen sind, letztlich von der Antragstellerin vorgegeben würde. Die Entscheidung über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist vor dem Hintergrund des ihr gesetzlich zugewiesenen Regulierungsauftrags über das marktbeherrschende Unternehmen gerade der RegTP als fachkundiger Behörde zugewiesen worden. Ihr obliegt insofern die Ausfüllung des normativen Kostenbegriffs des TKG. Die Entgeltermittlung anhand dieses volkswirtschaftlichen Kostenbegriffs soll sicherstellen, dass die Wettbewerber für die von der Antragstellerin erbrachten Leistungen nur diejenigen Entgelte zu entrichten haben, die denen entsprechen, die unter Wettbewerbsbedingungen zu zahlen wären. Es ist Aufgabe der RegTP, den Prozess des Wettbewerbs anzustoßen, indem sie ein zukünftiges Entgeltniveau, das in einem Markt bestünde, in dem bereits funktionsfähiger Wettbewerb herrschen würde, durch die zu erteilende Entgeltgenehmigung antizipiert. Neben der Bestimmung der dafür erforderlichen Parameter und der Auswahl der für die Bewertung dieser Parameter anzuwendenden wirtschaftswissenschaftlichen Methode sind damit prognostische Einschätzungen über das zukünftige Entgeltniveau verbunden. Bezüglich dessen, was als „effiziente Leistungsbereitstellung“ anzusehen ist, hat die Beschlusskammer daher einen Beurteilungsspielraum.

Für die Ermittlung des je Teilnehmeranschlussleitung in einem effizienten Anschlussnetz erforderlichen Investitionswertes hat die Beschlusskammer auf das vom WIK im Auftrag der RegTP weiterentwickelte „Analytische Kostenmodell – Anschlussnetz 2.0“ zurückgegriffen. Hierzu war sie auch berechtigt. Die Ansicht der Antragstellerin, der Rückgriff auf analytische Kostenmodelle sei unzulässig, ist unzutreffend.

Insbesondere aus § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 TEntgV kann nicht geschlossen werden, dass die vom marktbeherrschenden Unternehmen eingereichten Kostenunterlagen die Grundlage der Entgeltgenehmigung nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sein sollen. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 TEntgV lässt insoweit sogar den gegenteiligen Schluss zu. Da zu prüfen ist, ob sich die in den vorgelegten Kostennachweisen enthaltenen Preise an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, muss eine Berechnung dieser Kosten unabhängig von den unternehmensspezifischen Kostennachweisen durchgeführt werden.

Bei den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Soll-Kosten handelt es sich anders als bei den betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 TEntgV um einen theoretisch volkswirtschaftlichen Begriff, für deren Ermittlung z.B. ein analytisches Kostenmodell verwendet werden muss. Selbstverständlich ist die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht losgelöst von Eingangsdaten wie z.B. Einkaufspreisen aus der Realität vorzunehmen. Diese Eingangsdaten werden nach Verifizierung aus den Kostennachweisen nach § 2 TEntgV übernommen. Gleichwohl ist wesentlich, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den Kostennachweisen nach § 2 TEntgV entwickelt werden, die eine konkrete betriebliche Realität – eben die des antragstellenden Unternehmens – beinhalten, während die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eine von der Einzelausprägung unabhängige volkswirtschaftlich optimale Höhe widerspiegeln sollen, an denen dann für die Beurteilung die nachgewiesenen Ist-Kosten zu messen sind, um deren Orientierung an der Sollgröße feststellen zu können.

Die Sollgröße ist mithin unabhängig von der Istgröße zu bestimmen. Hierbei wird entgegengesetzt zur Ermittlungsrichtung bei den Ist-Kosten nicht von oben nach unten (top-down), sondern von unten nach oben (bottom-up) vorgegangen. Der letzte Prüfschritt besteht dann in dem sog. „Top-down/Bottom-up-Abgleich“, bei dem die beiden auf unterschiedliche Art und unabhängig voneinander ermittelten Größen einander gegenübergestellt werden, § 3 Abs. 1 TEntgV. Dafür werden auf der einen Seite die Ist-Kosten nach § 2 Abs. 2 TEntgV benötigt, während auf der anderen Seite die effizienten Kosten nach § 3 Abs. 2 TEntgV ermittelt werden.

Für die Ermittlung des Investitionswertes pro Teilnehmeranschlussleitung in einem effizienten Anschlussnetz wurde das WIK-Anschlussnetzmodell gewählt, weil mit diesem ein repräsentativer durchschnittlicher Investitionswert der Teilnehmeranschlussleitung ermittelbar ist, der zur Berechnung eines bundesweit einheitlichen Entgelts geeignet ist.

Geschwärzte Fassung

Das WIK-Modell ist ein sog. 'Scorched-node-Modell', d.h. die Standorte der Hauptverteiler und die Anschlussbereiche werden als gegeben unterstellt, um sich nicht durch die Zugrundelegung eines hypothetischen Effizienzbegriffs von den realen Gegebenheiten zu entfernen. Das existierende Netz der Antragstellerin wird also hinreichend in die Kostenbestimmung einbezogen, allerdings ist es an der Zielvorstellung eines Netzes mit heute effizienter Leistungsbereitstellung zu messen. Die Effizienz der Erbringung der vertraglich definierten Leistung ist für die Entgeltfestlegung zu überprüfen, denn die Festlegung eines an den Kosten der effizienten Leistungserbringung orientierten Entgelts ist nur möglich, wenn die zugrundeliegende Leistung effizient erbracht wird.

Mit dem WIK-Anschlussnetzmodell wird der Investitionswert für jedes Anschlussnetz der 150 Anschlussbereiche der Stichprobe errechnet. Diese werden dann mittels eines linearen Regressionsmodells zu einem Gesamtwert hochgerechnet, aus dem sich durch Division der Gesamtzahl der beschalteten Doppeladern der durchschnittliche Investitionswert einer Teilnehmeranschlussleitung ergibt. Als Ausgangspunkt dienten die Daten der 287 Anschlussbereiche aus der Stichprobe der Antragstellerin, die eine Zufallsauswahl aus allen 7319 Anschlussbereichen darstellen, was der Gutachter der RegTP, Prof. E. v. Collani, nach eingehenden Untersuchungen bestätigt hat. Für die Hochrechnung entwickelte Prof. v. Collani jedoch ein eigenes stochastisches Modell, das als erklärende Größe die Gesamtkabellänge verwendet, um den mittleren Investitionswert je Teilnehmeranschlussleitung schätzen zu können, weil das Aggregationsverfahren der Antragstellerin seines Erachtens nach wegen der Schichtenbildung zu ungenau ist. Der Umfang der Stichprobe ist abhängig von der Genauigkeitsvorgabe, für die der übliche Wert eines Konfidenzniveaus von 95% gefordert wurde. Mit seinem Regressionsmodell wird trotz geringerer Anschlussbereichszahl (150 anstelle von 287) eine größere Genauigkeit, d.h. ein kleineres Abweichungsintervall (s.u.) erzielt und damit ein abgesicherteres Ergebnis für den zu bestimmenden durchschnittlichen Investitionswert ermittelt.

Strukturelle Kostentreiber sind neben der Anschlusslänge die Anschlussdichte, die Anteile von Erd- zu Röhrenkabelverlegung, Kapazitätsreserven sowie der Grad der Verbundvorteile, d.h. der Kostenersparnis durch Mitverlegung. Des weiteren wird die Höhe des Investitionswertes durch die eingehenden Preise, insbesondere die Tiefbaupreise sowie die Preise für Kabelschächte und die Spleißkosten bestimmt. Zur Ermittlung der aktuellen Preise sowie der strukturellen Parameterwerte wurde eine Datenerhebung unter den am Verfahren beteiligten Netzbetreibern durchgeführt und die Angaben ausgewertet. Die in der Kalkulation verwendeten Eingangsgrößen werden weiter unten im Einzelnen begründet.

Für die Planung der Netzgröße und damit des Gesamtinvestitionswertes ist zuerst die Nachfrage nach Kupferdoppeladern und ihre räumliche Verteilung zu ermitteln. Die räumliche Verteilung ergibt sich zum einen für die Standorte der Hauptverteiler aus den von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Geokoordinaten der Hauptverteiler und den Standorten der an diesem Hauptverteiler angeschlossenen Teilnehmer. Mit diesen Angaben ist der einzelne Anschlussbereich definiert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Abgrenzung der Anschlussbereiche im Modell der tatsächlichen Abgrenzung im Netz der Antragstellerin entspricht. Die geographischen Daten der Endverzweiger entstammen aus der Datenbank [REDACTED], die dem WIK ebenfalls von der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde. Diese Daten mussten in ein anderes Format transformiert werden. Die transformierten Daten wurden durch Übereinanderlegen mit Daten des Geographischen Informationssystems (GIS) überprüft und konnten verifiziert werden.

Zur Befriedigung der ermittelten aktuellen Anschlussnachfrage, die die Grundlage für die Bestimmung der notwendigen Kabel- und Doppeladerlängen bildet, ist die Verlegung von genau einer Doppelader pro Anschluss (im Wesentlichen) hinreichend. Wegen notwendiger technischer Reservekapazitäten und Unteilbarkeiten hinsichtlich der Bündelzahl innerhalb eines Kabels (feste Kabelgrößen) sowie nachfragebedingter Reserven sind jedoch mehr Doppeladern einzuplanen, als zur Bedienung der Nachfrage notwendig sind. Wenn aufgrund der Änderungen des Wohnungsbestandes (siehe hierzu Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes) ein Nachfragewachstum von 2,74% sowie zusätzlich ein Mehrbedarf aus Nachfrageverschiebungen aufgrund von Teilnehmermigration, die allerdings nur schwer zu schätzen sind, zu erwarten ist,

Geschwätzte Fassung

ist in Anlehnung an das kaufmännische Vorsichtsprinzip für den Verzweigerbereich eine nachfragebedingte Reserve von 20% vorzusehen. Da die Nachfrageentwicklung bei jeder Genehmigungsentscheidung erneut überprüft werden kann, ist der Zeithorizont für die Erwartungsbildung des abzuschätzenden Nachfragewachstums und damit der akzeptablen Beschaltungsreserve die Genehmigungsfrist.

Die technische Reservekapazität leitet sich aus den im Standardvertrag vorgeschriebenen Betriebsreserven je Kabelpaarigkeit ab. Sie schwankt je nach Kabelstärke zwischen 6,25% und 20%, woraus sich im Mittel ein Wert von 10,75% für den Verzweigerbereich ergibt. Für das Hauptkabel ist mit einer Mindestkabelgröße von 200 CuDA zu rechnen. Die Betriebsreserve variiert zwischen 5,56% und 10% und liegt im Durchschnitt bei 7,43%. Die Mittelwerte wurden im Modell eingestellt.

Der dominierende Kostenfaktor sind die Tiefbaukosten, die von der Trassen- und Kabellänge getrieben werden, weshalb der Längenermittlung entscheidende Bedeutung für die Bestimmung des Investitionswertes und seiner Höhe zukommt. Das neue Modell arbeitet mit einem im Vergleich zur orthogonalen Längenberechnung der 1. Version erheblich verbesserten Rechenalgorithmus. Mit Hilfe des sog. Minimalen-Spannbaum-Algorithmus werden Trassen- und Kabellänge minimiert. Dieser und der Cluster-Algorithmus zur Bestimmung der Verzweigerbereiche sowie der Standorte der Kabelverzweiger ist im Referenzdokument 2.0 ausführlich beschrieben. Insbesondere aufgrund dieses Optimierungsprozesses ist mit einer Verringerung des Investitionswertes zu rechnen.

Weiterhin wird die Höhe des Investitionswertes wesentlich durch die verschiedenen Strukturparameter beeinflusst. Als erstes sei hier auf die Anteile der Verlegungsarten eingegangen. Bei der Verlegeart wird zwischen einer Erdkabelverlegung und der Verlegung von Kabeln in Kabelkanalanlagen, der sog. Röhrenkabelverlegung, unterschieden.

Für die Höhe der Tiefbaukosten sind jedoch die Trassenkilometer maßgeblich, weshalb die kabellängenbezogenen Angaben in Trassenlängenanteile umzurechnen waren.

zu folgenden Verlegeanteilen führt:

Für die Kosten der Röhrenkabelverlegung ist der Abstand zwischen den Kabelschächten bedeutsam. Wie vor zwei Jahren wird von einem optimierten Wert von 200m ausgegangen. Eine im Vergleich zu früher weitere Verbesserung des neuen Modells zeigt sich bei der Berechnung der Kabelschachtkosten, da jetzt automatisch die Schachtgröße optimiert wird.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist wegen der zu rekonstruierenden Oberfläche die Zusammensetzung der Oberflächen, d.h. die Anteile der verschiedenen Oberflächentypen wie z.B. Grünfläche (unbefestigt), Asphalt (Gehweg), Asphalt (Fahrbahn), Pflasterdecke und Plattenbeläge. Es treten gravierende Kostenunterschiede in Abhängigkeit von der wiederherzustellenden Oberfläche auf.

Es wurde deshalb auf die Oberflächengewichtung des Vorläuferverfahrens zurückgegriffen, da sich die Größenordnungen nicht verändert haben sollten. Es ergibt sich folgendes Bild:

Geschwätzte Fassung

Zur Ermittlung eines repräsentativen Preises wurden die nach den Oberflächentypen differenzierten Preise mit deren Anteilen gewichtet. Für die verschiedenen Bodenklassen wurde ein gewichteter Erschwernisfaktor von 1,01 angesetzt, [REDACTED]

Der nächste zu bestimmende Strukturparameter ist der sog. Beilauf, mit dem die Kostenersparnis durch die gemeinsame Verlegung mit Kabeln anderer Versorgungsträger (Energie, Wasser, Gas, Telekommunikation) oder anderen Kabeln wie z.B. Breitbandkabel etc. erfasst wird. Die von der Antragstellerin im Rahmen der Datenerhebung für das Modell gemachten Angaben wichen von den von ihr selbst in diesem sowie dem Antrag für die analogen Standardfestverbindungen verwendeten Werten ab, ohne dass es hierfür eine plausible Begründung gäbe. Es wurden deshalb die Antragswerte verwendet, die zu höheren als den in der Vergangenheit unterstellten Kostenersparnissen führen, so dass es tendenziell zu einer Verringerung des Investitionswertes kommt.

Die Auswertung der Datenerhebung hat für die Tiefbaupreise gezeigt, [REDACTED]

weshalb sie für das Modell übernommen wurden. [REDACTED]

Der letzte bedeutsame Einflussfaktor sind die Spleißkosten. Hier konnte die Antragstellerin nicht überzeugend begründen, [REDACTED]

selben Tätigkeiten handelt [REDACTED]

besondere lässt sich ihre Aussage, [REDACTED]

obwohl es sich um die- [REDACTED] Ins-

[REDACTED] Angaben eines anderen Netzbetreibers korrespondierte, so dass ein Wert von 7m eingesetzt wurde. Im Übrigen sind in den Spleißkosten neutrale Aufwendungen gem. § 3 Abs. 4 TEntgV enthalten.

Geschwätzte Fassung

Als Resultat der Modellkalkulation ergibt sich für jeden der 150 Anschlussbereiche der Stichprobe eine Investitionssumme. Aus diesen wird mit Hilfe des stochastischen Modells eine Regressionsgerade bestimmt, mit deren Hilfe die Investitionswerte der verbleibenden 7169 (=7319-150) geschätzt werden. Anschließend werden alle Investitionswerte aufsummiert, was zum Gesamtinvestitionswert des Anschlussnetzes führt, aus dem durch Division mit der Gesamtzahl von [REDACTED] Teilnehmeranschlussleitungen (beschalteten Doppeladern) der gesuchte durchschnittliche Investitionswert je Teilnehmeranschlussleitung ermittelt wird. Der mit den oben beschriebenen Eingangswerten für Preise und Strukturparameter kalkulierte bundesdurchschnittliche Investitionswert bei effizienter Leistungsbereitstellung beträgt mit einer Schätzgenauigkeit von $\pm 0,1\%$ DM 1.634,10, der den Ausgangspunkt für die Kapitalkostenermittlung bildet. Die Investitionswerte können nach Anlagekategorien getrennt ausgewiesen werden, was wegen der unterschiedlichen Nutzungszeiträume für die Kapitalkostenkalkulation erforderlich ist.

Das von der Beteiligten zu 1. vorgelegte n/e/r/a-Modell hat den Nachteil, den kostenintensivsten Teil des Anschlussnetzes – den Verzweigerbereich – gröber als das WIK-Modell abzubilden. Deshalb dieses war letzteres vorzuziehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben die Beigeladenen zu 22. und 25. Kostenkalkulationen für von ihnen selbst errichtete Teilnehmeranschlussnetze auf Kupferbasis vorgelegt. Darüber hinaus hat die Beigeladene zu 25. auf einen Fernsehbeitrag vom 18.11.93 hingewiesen, nach dem die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin für den Neubau eines Teilnehmeranschlussnetzes in Leipzig durch sie selbst einen Investitionswert je Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von 1017 DM kalkuliert haben soll.

Auf die Daten aus solchen Neubaumaßnahmen konnte die Beschlusskammer für die Entgeltgenehmigung nicht zurückgreifen. Zu einen sind solche Projekte nicht zwingend repräsentativ. Zum zweiten ist nicht klar, inwieweit die veranschlagten Kosten dieser Projekte in der Praxis die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für den hier zugrundezulegenden Bundesdurchschnitt wiedergeben.

Den von den Wettbewerbern vorgelegten Investitionsberechnungen sind durchweg günstige Verhältnisse zugrundegelegt. So beziehen sich die Kostenkalkulationen der Beigeladenen zu 25. auf Eigenrealisierungen von Teilnehmeranschlussnetzen im Großraum Köln. Der Investitionswert in Höhe von 1017 DM, den die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin nach dem Fernsehbericht selbst kalkuliert haben soll, betrifft den Aufbau eines nahezu vollständig neuen Anschlussnetzes in Leipzig im Jahre 1993. In infrastrukturell gut erschlossenen städtischen oder verdichteten Gebieten sind die Investitionswerte für die Teilnehmeranschlussleitung wegen der Realisierung von Dichtevorteilen deutlich niedriger als in ländlichen Gebieten. Die Wettbewerber der Antragstellerin berücksichtigen nicht ausreichend, dass von der Beschlusskammer zu genehmigenden Entgelte den bundesweiten Durchschnitt der Kosten einer Teilnehmeranschlussleitung in städtischen und ländlichen repräsentieren sollen. Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in Ballungsgebieten verteuert sich dadurch relativ. Dieses Ergebnis nimmt das TKG jedoch hin, indem es ausdrücklich als Regulierungsziel die Sicherstellung eines chancengleichen und fairen Wettbewerbs auch in der Fläche betont (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Kapitalkosten

Nach § 3 Abs. 2 TEntgV ist das eingesetzte Kapital angemessen zu verzinsen. Die beiden zentralen Parameter dafür sind der anzusetzende Kapitalzinssatz und die Abschreibungsdauer

- Zinssatz

Als angemessen war ein Gesamtkapitalzinssatz in Höhe von nominal 10,6% (real 8,75%) zugrunde zu legen.

Der Investitionswert stellt den Ausgangspunkt für die Kapitalkostenberechnung dar, denn für die Finanzierung der Investition muss das Unternehmen Kapital aufnehmen, wofür dem Unternehmen Kosten entstehen. Da es sich bei der Telekommunikationsindustrie um eine kapitalintensive Netzproduktion handelt, bilden die Kapitalkosten, die sich aus den Zinskosten und den Abschreibungen zusammensetzen, den größten Kostenblock. Der Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals gem. § 3 Abs. 1 TEntgV kommt deshalb bei der Festlegung der Entgelte eine zentrale Bedeutung zu. Die Verzinsung des Gesamtkapitals wird als sog. gewogener Kapitalkostensatz oder WACC (Weighted-Average-Cost-of-Capital) bestimmt, d.h. die jeweiligen Zinssätze von Eigenkapital (r_e) und Fremdkapital (r_f) werden mit dem Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital (GK) gewichtet und zum Gesamtzinssatz (r) addiert: $r = r_e \cdot EK/GK + r_f \cdot FK/GK$. In dieser Grundgleichung kommt zum Ausdruck, dass sich ein Unternehmen aus zwei verschiedenen Arten von Kapital mit unterschiedlichen Kosten finanziert. Es wird auch erkennbar, dass das Unternehmen mit der Kapitalstruktur, d.h. den Anteilen von Eigen- und Fremdkapital am Gesamtkapital, bei unterschiedlichen Zinssätzen für beide die Höhe der Gesamtkapitalverzinsung beeinflussen kann.

Sowohl zur Bestimmung der verschiedenen Zinssätze als auch zur Bestimmung der Gewichte (Kapitalanteile) werden im Wesentlichen zwei Methoden verwendet, die sich v.a. in der Bewertung der Kapitalanteile unterscheiden:

- die **kalkulatorische** Methode, bei der die Eigenkapitalverzinsung auf die für die getätigte Investition nach interner Einschätzung des Unternehmens bzw. dessen Entscheidungsträgern zu erwartenden Rendite bestimmt wird und die als Gewichte verwendeten Kapitalanteile zu **Buchwerten** (Bilanzwerten) eingehen,

und

- die **kapitalmarktorientierte** Methode, bei der die Eigenkapitalverzinsung mit Hilfe des CAP-Modells (CAPM) extern aus dem Markt, der die Erwartungen der Anleger bündelt, heraus bestimmt wird und die als Gewichte verwendeten Kapitalanteile zu **Marktwerten** (Börsenkapitalisierung) eingehen.

Schließlich wäre auch denkbar, die beiden Methoden zu mischen. Diesen Weg geht der Gutachter der Antragstellerin, Prof. D. Schneider, der für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung auf das CAP-Modell zurückgreift, die Zinssätze dann aber auf Buchwerte anwendet.

Welche Methode verwendet werden sollte, hängt insbesondere von dem Zweck der Zinssatzbestimmung ab, d.h. die Methode sollte danach ausgewählt werden, ob sie geeignet ist, die Kapitalkosten im Kontext regulierter Entgelte zu bestimmen. Die hier abzubildende Entscheidungssituation besteht darin, die dem Unternehmen für die Finanzierung der Investition entstehenden Kosten zu erfassen, die die von der zur Leistungsbereitstellung notwendigen Investition zu erwirtschaftende Mindestrendite (Mindestrenditeforderung) darstellen. Gemäß dem forward-looking (zukunftsbezogenen) Ansatz, der aus der Legaldefinition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in § 3 Abs. 1 TEntgV als langfristige zusätzliche Kosten folgt, wird davon ausgegangen, dass die Investition heute getätigt wird und dafür Kapital aufzunehmen ist. Die zu

Geschwätzte Fassung

finanzierende Investitionssumme und damit das eingesetzte Kapital ist mit dem mittels des analytischen Kostenmodells für eine effiziente Bereitstellung der Anschlussleitung auf Basis aktueller Preise kalkulierten Investitionswert (Wiederbeschaffungsneuwert) gegeben. Es geht somit um eine Investitionskostenbetrachtung aus Sicht des Unternehmens und nicht um die Bewertung des Unternehmens als ganzem aus Sicht eines potentiellen Käufers (Kapitalanlegers).

Bei Zugrundelegung dieses Auswahlkriteriums ist die schon bisher verwendete kalkulatorische Methode den anderen vorzuziehen, weil mit ihr die bei vorgegebenem Investitionswert (Verzinsungsbasis) aus Unternehmensperspektive relevanten Finanzierungsgrößen einschließlich ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten direkt kalkuliert werden können. Hingegen ist die ohnehin schon mit einer Vielzahl in der Realität überwiegend nicht erfüllter Prämissen arbeitende kapitalmarkt-orientierte Methode nur mit einer Zusatzannahme für regulatorische Zwecke adaptierbar, bei der dann immer noch Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestehen bleiben, so dass in diesem Fall dasselbe Ergebnis nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden kann. Als letztes ließe sich die Mischvariante des DTAG-Gutachters heranziehen, die vom Standpunkt der Methodenreinheit nicht unproblematisch ist, mit der gleichwohl hilfsweise eine Rechnung durchgeführt werden soll, die mit den entsprechenden Parameterwerten ebenfalls zum Ergebnis der kalkulatorischen Methode kommt. Vorliegend könnte es demzufolge dahingestellt bleiben, nach welcher Methode vorgegangen wird.

Im Folgenden werden die einzelnen Methoden dargestellt und die einzusetzenden Teilgrößen diskutiert, um schließlich den angemessenen Zinssatz abzuleiten. Der von der RegTP in der Vergangenheit genehmigte Zinssatz betrug 10% nominal und unter Einbeziehung der erwarteten Inflationsrate von 1,25% ergaben sich 8,75% real. Die Antragstellerin hat dagegen unverändert 12,6% beantragt, die sie auf Wiederbeschaffungswerte anwendet.

Bei der kalkulatorischen oder Bilanzmethode wird für den Eigenkapitalzinssatz der von der Antragstellerin in früheren Verfahren selbst geforderte und für erwirtschaftbar gehaltene Zinssatz von 20% zugrundegelegt. Hier wird aus interner Unternehmenssicht eine Bewertung vorgenommen, die sich grundsätzlich an der für die Investition erwarteten Rendite, ermittelt aus einer Abschätzung der mit der Investition voraussichtlich unter Berücksichtigung des Risikos erwirtschaftbaren Erträge in Bezug auf die Investitionsausgabe, orientieren wird. Die Risikoabschätzung erfolgt dabei unter Verwendung von Zuschlägen und Erwartungswerten (Ermittlung sog. Sicherheitsäquivalente). Die Erwartungsbildung wird hier also von den Entscheidungsträgern des Unternehmens in Kenntnis der spezifischen Geschäftsrisiken, denen dasselbe unterliegt, vorgenommen. Sie entscheiden letztlich über das Investitionsprogramm und die dafür notwendige Finanzierungspolitik (i.e. Wahl des Verschuldungsgrades), woraus sich die Gesamtkapitalverzinsung ergibt. Die Zinsen, speziell der Eigenkapitalzinssatz, bleiben somit letztlich einer Vorstandsentscheidung vorbehalten,

Für den Fremdkapitalzinssatz ist im Rahmen der zukunftsbezogenen Kostenbetrachtung von einer Kapitalaufnahme heute auszugehen, d.h. es ist der für das Unternehmen zukünftig relevante Zinssatz zu bestimmen, der durch den aktuellen Zinssatz repräsentiert wird. Für die Fristigkeit ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine mehrperiodige Investition handelt, so dass auch von einer langfristigen Verschuldung auszugehen ist. Für den risikolosen Zinssatz wird dabei in der Regel auf öffentliche Anleihen mit entsprechender Restlaufzeit zurückgegriffen. Bundesanleihen mit 10jähriger Restlaufzeit rentieren gegenwärtig um die 5%. Für den unternehmensindividuellen Fremdkapitalzinssatz (r_{fu}) ist noch der Risikozuschlag für Anleihen der Antragstellerin hinzuzurechnen, da sie als im Vergleich zur öffentlichen Hand schlechterer Schuldner eine höhere Verzinsung bieten muss. Dieser sog. Spread hat sich im Vergleich zur Situation bei der letzten Entscheidung (Februar 1999) vergrößert, denn ihr Rating oder Kreditstanding hat sich infolge der verstärkten Fremdkapitalaufnahme im letzten Jahr verschlechtert. Zum damaligen Zeitpunkt betrug der Aufschlag 0,5%, während er sich inzwischen auf 1% verdoppelt hat. Als Fremdkapitalzinssatz sind somit im Ergebnis 6% (5%+1% für den Spread) anzusetzen.

Für die Ermittlung des Gesamtkapitalzinssatzes sind nun noch die Eigen- und Fremdkapitalanteile zu bestimmen. Wie bereits oben erwähnt, hat das Unternehmen mit der Wahl der Kapitalgeber oder Finanzierungsart ein Steuerungsinstrument für die Höhe der Gesamtkapitalkosten in der Hand, d.h. die Kapitalstruktur der Bilanz spiegelt die Finanzierungspolitik des Unternehmens unmittelbar wider. Auch hier ist wieder gemäß dem forward-looking Ansatz zu berücksichtigen, inwiefern sich die aktuelle Bilanzkapitalstruktur durch erwartete Kapitalerhöhungen und/oder geplanten Verschuldungsabbau verändern wird. Bei der letzten Entscheidung wurde die unmittelbar bevorstehende Kapitalerhöhung antizipiert und anstelle des damaligen bilanziellen Eigenkapitalanteils von ca. 30% eine Eigenkapitalquote von 38,6% unterstellt. Nicht vorhergesehen wurde der von der Antragstellerin vollzogene Schwenk der Verschuldungspolitik, mit dem sie auf den erhöhten Kapitalbedarf z.B. infolge der UMTS-Finanzierung reagierte und der zu der schon erwähnten verstärkten Fremdkapitalfinanzierung führte. Diese Abkehr von dem damals angekündigten Schuldenabbau ließ den Schuldenstand wieder auf das Vorprivatisierungsniveau ansteigen und die Fremdkapitalquote nach einem kontinuierlichen Rückgang von 1996-1999 im Jahr 2000 wieder auf fast 50% hochschnellen (vgl. Geschäftsberichte der DTAG für die angegebenen Jahre, für 2000 liegt als letzte verfügbare Quelle der Zwischenbericht per 30.09.2000 vor), in der letzten Entscheidung wurde eine Fremdkapitalquote 41,4% angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen versuchen wird, die Verschuldung nicht noch weiter ansteigen zu lassen und den unterbrochenen geplanten Schuldenabbau wieder aufzunehmen. Allerdings ist dies angesichts der Gesamtsituation voraussichtlich nur in verlangsamer Form möglich, so dass es dem Unternehmen realistischerweise kaum gelingen wird, eine wesentlich andere Kapitalstruktur als die vor dem Schwenk zu erreichen. Damit wäre für die Zukunft an der Bilanz Ende 1999 anzuknüpfen, die eine Eigenkapitalquote von 38% und eine Fremdkapitalquote von 45% auswies. Bei dem Rest handelt es sich um unverzinsliches Fremdkapital wie z.B. Rückstellungen o.ä. (siehe Geschäftsbericht 1999 und Schneider, S. 29).

Die Bilanzmethode, die auch von Schneider als "im Grundsatz korrekt" (S. 8) bezeichnet wird, erlaubt also, die Finanzierungsentscheidungen des Unternehmens und ihre Auswirkungen auf die Höhe der Kapitalkosten direkt und zukunftsbezogen zu erfassen. Die Eigenkapitalverzinsung ist aus interner Unternehmenseinschätzung bestimmt worden. Auf diese Weise wird es möglich, den ermittelten Gesamtkapitalzinssatz auf den Investitionswert anzuwenden (den Investitionswert mit dem Kapitalkostensatz zu verzinsen) und so wie gefordert die Finanzierungskosten für die zur effizienten Leistungsbereitstellung notwendige Investition für die Anschlussleitung zu ermitteln.

Es ergeben sich als nominaler Zinssatz 10,3% ($20\% \cdot 0,38 + 6\% \cdot 0,45 + 0\% \cdot 0,17$) und bei genauer Einbeziehung der steuerlichen Effekte (s.u.) 10,6%.

Die kapitalmarktorientierte Methode ist ein ursprünglich zur Unternehmensbewertung Mitte der 60er Jahre in den USA entwickeltes Konzept, d.h. die Beurteilung erfolgt aus Sicht eines Kapitalanlegers, der das Unternehmen oder Teile davon, kaufen will. Kernstück des in der deutschen betriebswirtschaftlichen Literatur erst etwa ab den 90er Jahren positiv rezipierten Ansatzes ist das zur Bestimmung der Eigenkapitalverzinsung verwendete sog. CAP-Modell (Capital-Asset-Pricing-Modell), mit dessen Hilfe für den Kapitalmarkt die markträumenden Börsenkurse (Gleichgewichtspreise) errechnet werden:

Hierbei ergibt sich die von den Kapitalanlegern erwartete Rendite (Renditeforderung, r_e) gemäß folgender Gleichung, in die als Bestimmungsfaktoren das unternehmensspezifische Risiko (β) sowie der Marktpreis für die Risikoübernahme (Differenz zwischen der allgemeinen Marktrendite r_m und dem risikofreien Zinssatz r_f) einfließen: $r_e = r_f + \beta \cdot (r_m - r_f)$. Der das unternehmensspezifische Risiko messende β -Faktor drückt das Risiko einer Anlage in Aktien des bewerteten Unternehmens im Verhältnis zu einer Anlage in ein perfekt diversifiziertes Marktportefeuille aus, d.h. er misst die Rendite- oder Kursschwankungen des Unternehmens im Vergleich zu den allgemeinen Marktschwankungen. Multipliziert mit dem Klammerausdruck ($r_m - r_f$) ergibt sich die sog. Risikoprämie, die um so höher ist, je höher die Anleger das Risiko einer Anlage in Aktien des betrachteten Unternehmens bewerten, d.h. ihre Renditeforderung steigt (linear) mit steigendem β -Faktor. Diese von den Eigenkapitalgebern geforderte Rendite wird gleichgesetzt mit den Ei-

Geschwärzte Fassung

genkapitalkosten, die demnach im Unterschied zu dem kalkulatorischen Ansatz nicht intern aus dem Unternehmen, sondern extern aus dem Markt heraus bestimmt werden.

Nun ist zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die obige Gleichung erfüllt ist, d.h. unter welchen Prämissen das Modell arbeitet und ob diese Bedingungen in der Realität anzutreffen sind. Des weiteren ist zu prüfen, wie und ob die einzelnen Parameter in der Praxis ermittelt werden können und ob die zentrale Größe des β -Faktors einen guten Indikator für die Messung des spezifischen Risikos eines Kaufs von Anteilen des betrachteten Unternehmens darstellt, m.a.W. wird tatsächlich das erfasst, was gemessen werden soll.

Da mit dem CAP-Modell die Gleichgewichtspreise bestimmt werden, müssen verschiedene Annahmen getroffen werden, die einen perfekten Kapitalmarkt sicherstellen, so dass es in jedem Fall zu einer Gleichgewichtslösung kommt. Für die mathematische Behandlung müssen Annahmen zur vollständigen Teilbarkeit der gehandelten Aktien und hinsichtlich der Risikonutzenfunktionen der Anleger getroffen werden. Alle Anleger haben einen einperiodigen Planungshorizont. Schwierigkeiten ergeben sich insofern bei einer Ausweitung auf einen längerfristigen, d.h. mehrperiodigen Zeitraum, als die β -Werte zeitlich instabil sind. Weiterhin wird eine konstante Kapitalstruktur vorausgesetzt.

Durch die restriktiven Prämissen ist das Modell erkennbar nicht realitätsgerecht und muss durch 'Vereinfachungen' praktikabel gemacht werden. Diese mindern jedoch zum einen seine Erklärungskraft, zum anderen fließen mit den Anpassungen und insbesondere der Auswahl der für die Ermittlung der Parameterwerte erforderlichen Marktdaten wieder individuelle Bewertungselemente ein, mit denen sich von den Marktergebnissen entfernt wird. Damit geht der eigentliche Vorteil einer objektiveren Bewertung von außen anstelle der durch unternehmensinterne Entscheidungsträger vorgenommenen verloren, d.h. im Ergebnis würde letztlich nur eine interne Risikoeinschätzung durch eine von Externen, die nicht die Informationstiefe und Detailkenntnis der Geschäftsmaterie der internen haben, ersetzt.

Auch werden die Einflussmöglichkeiten des Unternehmens auf die Entwicklung durch die Geschäftspolitik vernachlässigt, wenn die Eigenkapitalkosten als ausschließlich durch die Erwartungen der Anleger determiniert gesehen werden, denn die Wertentwicklung des Unternehmens und damit das unternehmerische Risiko ist nicht ausschließlich abhängig von der Kursentwicklung, sondern diese wird umgekehrt von der Gestaltung der Geschäftspolitik und deren Bewertung durch die Anleger, d.h. ihr Vertrauen in die Fähigkeiten der Geschäftsführung, das unternehmerische Risiko zu managen, bestimmt, wobei sie sich mit ihren Einschätzungen der künftigen Geschäfts- und Gewinnentwicklung täuschen können, was dann zu Kursausschlägen nach oben oder unten führt. Mithin wäre der β -Faktor kein guter Indikator zur Messung des unternehmensspezifischen Risikos, weil jede Kursschwankung, auch die die zugrundeliegende Unternehmenssituation über- oder unterzeichnenden Bewegungen, in die Berechnung eingeht, es sei denn, er wird durch Auslassen bestimmter Zeitperioden, die als untypisch oder durch singuläre Ereignisse gekennzeichnet betrachtet werden, korrigiert, womit sich aber eine gewisse Willkürlichkeit einschleicht.

Sofern Schwankungen durch die Verwendung von β -Werten für einen längeren Zeitraum geglättet werden, ist zu berücksichtigen, dass die im Zeitablauf instabilen β -Werte anfällig sind für die Länge des gewählten Zeitintervalls. Der Auswertungszeitraum darf einerseits nicht zu lang sein, weil dann Strukturbrüche zu erwarten sind und ein zu langer Betrachtungszeitraum, der aktuelle Entwicklungen geringer gewichtet, möglicherweise einen veralteten Informationsstand wiedergibt. Andererseits darf auch kein zu kurzer Zeitraum gewählt werden, weil sonst die erhobenen Daten verzerrt sein können. Der gegenwärtige Wert stellt nur eine Momentaufnahme dar und ist deshalb kein guter Schätzer. Der Zeitraum sollte aus den genannten Gründen zwei Jahre betragen.

Für die Berechnung des β -Faktors ist des weiteren das Marktportefeuille durch einen Index zu messen. Hier wird für Deutschland im allgemeinen der DAX, in dem die 30 wichtigsten in Deutschland gehandelten Werte enthalten sind, verwendet. Insgesamt besteht immer das Problem, dass die aus historischen Renditedaten mittels Regressionsschätzung ermittelten β -Faktoren nur eine Annäherung für die Zukunft darstellen können.

Geschwärzte Fassung

Der Durchschnitt der DTAG- β -Faktoren (250-Tage- β) für die Jahre 1999 bis 2000 beträgt 1,40, für die Zeit von März 1999 bis Februar 2001 beträgt er 1,46, d.h. der Aktienkurs der Antragstellerin schwankt stärker als der DAX, während im Vergleich hierzu im Januar 1998 die Aktie der Antragstellerin bei einem β -Faktor von 0,67 (BARRA) die Marktschwankungen lediglich unterproportional nachvollzog. Der aktuelle β -Wert bewegt sich zwischen 1,7-1,8, d.h. die Anleger stufen gegenwärtig den Kauf der Aktien der Antragstellerin noch risikoreicher ein als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre. Es wird erkennbar, welche Unsicherheit mit der Verwendung des aus mehrdeutigen Marktdaten gewonnenen β -Wertes in die Entgeltregulierung getragen würde. Außerdem gibt der β -Wert die Risikoeinschätzung für das Gesamtunternehmen wieder, d.h. er kann durch hohes Risiko einzelner Geschäftsfelder – z.B. Mobilfunk – dominiert werden. Wenn dann dieser Risikofaktor auf eine Investition eines Geschäftsfeldes mit anderem Risiko angewendet wird, wird die Entscheidung verzerrt, so dass z.B. bei einer Investition eines Geschäftsbereichs mit niedrigerem Risiko die Kosten überschätzt würden. Zur Vermeidung dieses Fehlers müssten Teil- β -Faktoren je Geschäftsbereich gebildet werden, was i.d.R. an nicht ausreichenden Daten scheitert.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung ist außer dem β -Faktor noch der Marktpreis für die Risikoübernahme ($r_m - r_f$) zu bestimmen. Schätzungen aus für die Bundesrepublik erhobener und ausgewerteter Kapitalmarktdaten führen zu einer Spanne von 5% bis 6% mit sinkender Tendenz. Im Allgemeinen werden 5% zugrundegelegt, d.h. die Kapitalanleger erwarten für die Risikoübernahme 5% mehr an Rendite als den risikofreien Zinssatz (r_f), für den wiederum die Rendite der 10jährigen Bundesanleihe von gegenwärtig 5% (s.o.) anzusetzen ist. Als Eigenkapitalzinssatz nach der CAPM-Gleichung ergibt sich: $r_e = r_f + \beta \cdot (r_m - r_f) = 12,0\% (5\% + 1,4 \cdot 5\%)$ bzw. 12,3% bei einem β von 1,46.

Hierbei handelt es sich um einen Zinssatz nach Zahlung von Unternehmenssteuern, der in einen Zinssatz vor Steuern hochzurechnen ist. Hierbei ist zukunftsgerichtet von dem neuen Körperschaftsteuersystem des sog. Halbeinkünfteverfahrens auszugehen, bei dem eine Definitivbelastung für das Unternehmen mit dem neuen Steuersatz von 25% entsteht. Auf die Körperschaftsteuer ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu zahlen, dies führt zu einem kombinierten Satz von 26,375% ($25\% \cdot 1,055$). Außerdem ist die Gewerbeertragsteuerbelastung zu berücksichtigen, womit sich bei einem effektiven Gewerbeertragsteuersatz von 16,94% ein Gesamtsteuersatz von 38,85% und bei dem üblicherweise unterstellten bundesdurchschnittlichen Gewerbeertragsteuersatz von 16,67% von 38,65% ergibt. Durch Division mit dem Komplement hiervon errechnet sich als Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für 12,0% ein Wert von 19,62% (bei 38,65% 19,56%) und bei 12,3% ein Zinssatz von 20,11% (bei 38,65% 20,05%). Es zeigt sich, dass mit unverhältnismäßig viel Mehraufwand auch die CAPM-Methode im Mittel ungefähr zu einer Eigenkapitalverzinsung von 20% vor Steuern kommt.

Konsequenterweise ist in dem kapitalmarktorientierten Ansatz, bei dem die Renditeforderung aus dem Marktgleichgewicht erklärt wird, das Eigenkapital zu Marktwerten, repräsentiert durch den Börsenkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien (3,030 Mrd. Stück), zugrunde zu legen. Auch hier entsteht wieder die Schwierigkeit, den zugrunde zu legenden Börsenkurs zu bestimmen. Gemäß dem Stichtagsprinzip wäre an und für sich der zum Zeitpunkt der Entscheidung relevante Kurs zu nehmen, indessen sollten auch hier durch Durchschnittsbildung Zufallseinflüsse eliminiert werden. Allerdings ist hier ein relativ kurzer und entscheidungsnaher Zeitraum zu verwenden, z.B. ein Monat. Gleichwohl wird gerade bei der Bestimmung dieses Wertes deutlich, welche Unstetigkeit dadurch in die Entgeltfestlegung gebracht würde, denn die Kursentwicklung der noch jungen Aktie der Antragstellerin (erst seit November 1996 an der Börse) weist extreme, mitunter erratische Ausschläge auf. Der Höchststand betrug am 06.03.2000 € 103,90 und am 22.03.2001 wurde mit € 23,82 der Tiefpunkt erreicht, was einen Kursverlust von 77,1% bedeutet. Die Börsenkapitalisierung variierte also aufgrund von Kursschwankungen zwischen 72,2 Mrd. € und 314,8 Mrd. €. Dies schlägt sich im Gewicht des Eigenkapitals nieder und würde zu entsprechenden Kapitalkostenunterschieden führen.

Die Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes erfolgt bei der kapitalmarktorientierten Methode wie bei der kalkulatorischen, d.h. der Fremdkapitalzinssatz beträgt 6,0%. Auch hier sind die Steuer-

zahlungen zu berücksichtigen, wobei einerseits die Hälfte der Fremdkapitalzinsen mit Gewerbe-
ertragsteuer belastet wird, andererseits die gezahlte Gewerbeertragsteuer bei der Körper-
schaftsteuer abzugsfähig ist. Dies führt zu einem Steuersatz auf Fremdkapitalzinsen von
32,61% bzw. 32,51% (bei 16,67% Gewerbeertragsteuer), so dass sich ein Fremdkapitalzinssatz
abzüglich der Steuer von 4,04% errechnet. Für die Ermittlung des Vor-Steuer-Zinssatzes muss
erneut durch das Komplement zum Gesamtsteuersatz dividiert werden, was zu 6,61% (6,59%
bei 16,67 Gewerbeertragsteuer) führt. Der Gutachter der Antragstellerin, der alle steuerlichen
Effekte der Fremdkapitalverzinsung in einem Faktor von 1,102 bzw. 1,1 zusammenzieht, ge-
langt zum selben Ergebnis ($6,0\% \cdot 1,102 = 6,61\%$ bzw. $6,0\% \cdot 1,1 = 6,6\%$).

Zur Bewertung des Fremdkapitals lassen sich approximativ die Buchwerte verwenden, da es
hier i.d.R. keine gravierenden Differenzen zwischen Markt- und Buchwerten gibt. Wie oben be-
reits erwähnt, ist dies für das Eigenkapital nicht der Fall, denn die Marktwerte weichen von den
Buchwerten (im allgemeinen) nach oben ab, wobei der Unterschied außer in stillen Reserven
hauptsächlich in dem sog. Goodwill oder Firmenwert besteht, den die Aktionäre dem Unterneh-
men als ganzem zurechnen, der aber bilanziell nicht erfasst wird, da er nicht aktivierbar ist. Es
handelt sich um immaterielles Vermögen wie eine eingespielte Organisation, Standortvorteil,
Kundenbindungen, den Bekanntheitsgrad einer Marke oder den Imagewert eines Firmenlogos
etc., die von den Aktionären als Quelle zukünftiger Erträge gewertet werden, woraus sie einen
höheren Cash Flow erwarten.

Hier stellt sich die Frage, ob in regulatorischer Hinsicht eine Verzinsung des Goodwills gerecht-
fertigt ist. Dies ist zu verneinen, da sich der Nutzen etwa aus dem Bekanntheitsgrad einer Mar-
ke auf den Endkundenmarkt richtet. Auf diesem konkurrieren jedoch die neuen Netzbetreiber
mit der Antragstellerin, d.h. sie partizipieren nicht nur nicht an den Vorteilen aus deren Goodwill,
sondern haben im Gegenteil ihrerseits Aufwendungen für das Schaffen von eigenem Goodwill in
Form eines eigenen Markenimages. Es handelt sich mithin nicht um dem Vorleistungsbereich
zurechenbare Kosten. Bei einer Anerkennung müssten die Wettbewerber folglich für die Lei-
stungsbereitstellung nicht notwendige Kosten tragen, was den Wettbewerb nicht fördern würde
und somit § 1 TKG widerspräche. Eine Nichtberücksichtigung des Goodwills in der Bewertungs-
basis führt zu einem der Rechnung mit Buchwertgewichten entsprechenden Ergebnis. Voraus-
setzung für die Anwendung des CAP-Modells in diesem Sinne wäre allerdings, dass sich der
Goodwill in seine einzelnen Komponenten zerlegen ließe und diese den verschiedenen Ge-
schäftsbereichen zugeordnet werden könnten. Hier treten dieselben Probleme auf wie bei der
Bildung von Teil- β -Faktoren, d.h. die benötigten Informationen liegen nicht vor. Auch darf es
nicht zu einer Doppelverrechnung kommen, wenn Einzelfaktoren des Goodwills schon kosten-
rechnerisch erfasst sind.

Des weiteren ist bei der Verwendung des Modells für regulatorische Zwecke problematisch,
dass die Entscheidungssituationen nicht direkt miteinander vergleichbar sind, denn der Anleger
kann jederzeit wieder 'aussteigen', während das Unternehmen an die einmal getätigte Investiti-
on für einen langen Zeitraum gebunden bleibt. Hier macht sich der unterschiedliche Zeithorizont
der Betrachtungen – einperiodig im Modell vs. langfristige Investition – bemerkbar. Die Anlage-
entscheidung eines Käufers wird von anderen Gründen geprägt als die Investitionsentscheidung
des Unternehmens. Seine Erwartungsbildung orientiert sich weniger an der Investitionsrendite,
sie wird nicht an den Möglichkeiten des Anlagegutes gespiegelt. Als Methode zur Unterneh-
mensbewertung für Kaufentscheidungen von Kapitalanlegern mag das Modell geeignet sein, zur
hier zu bestimmenden Mindestrendite mehrperiodiger Sachinvestitionen ist es hingegen nur
eingeschränkt nutzbar, jedenfalls deutlich weniger geeignet als die kalkulatorische Methode,
weshalb es nur ergänzend zu dieser herangezogen werden sollte.

Als eine wesentliche Voraussetzung der kapitalmarktorientierten Methode war genannt worden,
dass die Kapitalstruktur konstant bleibt. Hier ergäbe sich im vorliegenden Fall insofern eine wei-
tere Schwierigkeit, als – wie gezeigt – die Antragstellerin ihre Verschuldungsstrategie im letzten
Jahr stark verändert hatte. Wenn dies im Modell berücksichtigt werden soll bzw. zu erwarten ist
(s.o.), dass sie zu ihrer geplanten Finanzierungspolitik des Schuldenabbaus zurückkehrt, müss-
te der β -Faktor, der mit der Höhe der Verschuldung, die Einfluss auf das Risiko des Eigenkapi-

Geschwätzte Fassung

tals hat, variiert, an den Verschuldungsgrad angepasst werden, wobei sich erneut das Informations- und Datenproblem stellt.

Als letzte Möglichkeit den Zinssatz herzuleiten wurde die Mischvariante von Prof. Schneider genannt, der sich für die Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes in Ermangelung besserer Alternativen auf das CAP-Modell stützt, für die Gewichtung der Kapitalanteile aber entsprechend der kalkulatorischen Methode Bilanzwerte zugrundelegt. Hierzu ist anzumerken, dass es problematisch ist, einen aus einer Marktbetrachtung abgeleiteten und auf Marktwerte bezogenen Zinssatz auf Buchwerte und damit eine andere Basis anzuwenden.

Bei der Bestimmung der Fremdkapitalkosten unterscheidet sich Schneider insofern von der kalkulatorischen Methode als er historische Zinssätze, d.h. die sich aus der Vergangenheit ergebende durchschnittliche Verzinsung des von der Antragstellerin aufgenommenen Fremdkapitals, ansetzt. Dies steht jedoch im Widerspruch zu dem zukunftsgerichteten Ansatz, der von einer heutigen Kapitalaufnahme für die Finanzierung einer Investition zum jetzigen Zeitpunkt ausgeht, weshalb von aus früheren Entscheidungen resultierenden Kosten zu abstrahieren ist. Dies würde sonst auch eine ungleichmäßige Behandlung mit der Vermögensseite bedeuten, denn bei dem zu finanzierenden Anlagegut – hier der Anschlussleitung – wird ebenfalls nicht von historischen Anschaffungswerten, sondern von aktuellen Werten, d.h. Wiederbeschaffungsneuwerten, ausgegangen. Wie auf dieser Seite kann es dabei je nach Preisentwicklung zu Gewinnen oder Verlusten kommen, die aber aus dem gesetzlichen Kostenbegriff folgen und hinzunehmen sind. Preis- und Zinsänderungsrisiken gehören zu dem von jedem Unternehmen zu tragenden allgemeinen unternehmerischen Risiko. Es handelt sich dabei auch nicht – wie die Antragstellerin meint – um berücksichtigungsfähige neutrale Aufwendungen im Sinne von § 3 Abs. 4 TEntgV. Denn eine rein rechtsgeschäftliche Pflicht ist hierfür grundsätzlich nicht ausreichend. Andernfalls könnte das marktbeherrschende Unternehmen die Entgeltregulierung durch entsprechend gestaltete Verträge – zum Teil – unterlaufen. Schließlich ist keine Verzinsung für verdeckt verzinsliches Fremdkapital wie Pensionsrückstellungen, Lieferantenkredite o.ä. anzusetzen, weil hier der entstehende Aufwand bereits kostenrechnerisch erfasst ist.

Unter Einbeziehung dieser Korrekturen, d.h. der Verwendung des aktuellen Fremdkapitalzinssatzes und der Annahme der oben dargestellten realistischerweise zu erwartenden Kapitalstruktur sowie der ebenfalls oben ermittelten Parameter für den Eigenkapitalzinssatz nach CAPM errechnet sich auch nach der Mischvariante von Schneider ein nominaler Gesamtkapitalzinssatz vor Steuern von maximal 10,6%.

Es wurde gezeigt, dass bei richtiger Anwendung alle drei Methoden zum gleichen Ergebnis führen, wobei allerdings deutlich wurde, dass die Ermittlung gemäß der kapitalmarktorientierten Methode abgesehen von den konzeptuellen Einwänden mit erheblichem Aufwand für die Informationsbeschaffung verbunden ist und zudem die erforderlichen Daten häufig nicht vorliegen bzw. instabil und mehrdeutig sind, während die Mischvariante methodisch problematisch ist. Als Fazit lässt sich deshalb festhalten, dass die genannten Schwierigkeiten eventuelle Vorteile der beiden Methoden überwiegen und eine Abkehr von der kalkulatorischen Methode, die die regulatorische Entscheidungssituation am besten abbildet, nicht gerechtfertigt ist.

Der nominale Zinssatz muss noch in einen realen Zinssatz umgerechnet werden, da dieser auf einen Investitionswert zu Wiederbeschaffungswerten, in denen die aktuellen Preise bereits enthalten sind, angewendet wird. Hierfür ist die für den Genehmigungszeitraum zu antizipierende allgemeine Preissteigerungsrate zu ermitteln. Aktuell werden für das Jahr 2001 2,2% und für das Jahr 2002 1,5% prognostiziert (Kieler Institut für Weltwirtschaft), woraus sich ein Durchschnittswert von 1,85% ergibt, der von den 10,6% abzuziehen ist, so dass sich ein Realzinssatz von 8,75% errechnet.

- Abschreibungsdauer

Für die anzusetzenden ökonomischen Nutzungsdauern liegen gegenüber der letzten Entgeltgenehmigung vom 08.02.99 keine neuen Erkenntnisse vor, so dass wie vor zwei Jahren ein Abschreibungszeitraum von 20 Jahren für Kupferkabel und Hauptverteiler sowie von 35 Jahren für Kabelkanalanlagen, deren Anteil am Investitionswert sich auf 16,37% beläuft, zugrundegelegt wird.

- Annualisierung

Mit Hilfe des realen Gesamtzinssatzes von 8,75% und den Abschreibungszeiten der einzelnen Anlageklassen wird der Investitionswert mit der Annuitätenformel zu Kapitalkosten in Höhe von DM 14,04 pro Monat annualisiert.

Miet- und Betriebskosten

Für Miet- und Betriebskosten waren [REDACTED] anzusetzen. Neben dem größten Kostenblock der Kapitalkosten gehen in die Überlassungskosten als weitere Einzelkosten die Miet- und Betriebskosten, die Kosten für Entstörung und Fakturierung (sog. Produkt- und Angebotskosten) und schließlich die Gemeinkosten ein.

[REDACTED] Als Zuschlagsätze ergaben sich 2% für Linientechnik (Gräben und Kabel), 1% für Kabelkanalanlagen und 10% für den Hauptverteiler, da an dieser Stelle die Unterbringungskosten berücksichtigt werden.

Produkt- und Angebotskosten

Die Produkt- und Angebotskosten betragen zusammengefasst [REDACTED]

Gemeinkosten

Die Gemeinkosten konnten antragsgemäß in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt werden. Zu den Einzelkosten in Höhe von [REDACTED] waren diese Gemeinkosten, die im Vergleich zu 1998 zurückgingen (s. o.), zu addieren.

[REDACTED] Diese sind als neutrale Aufwendungen im Sinne von § 3 Abs. 4 TEntgV anerkannt worden.

Gesamtkosten

Die Aufsummierung aller Kosten ergab schließlich ein monatliches Überlassungsentgelt für die Variante Kupferdoppelader 2Dr in Höhe von DM 24,40.

2) Monatliche Überlassungsentgelte für andere Varianten

Die Überlassungsentgelte für die anderen Zugangsvarianten konnten bis auf die Varianten TeIAsl bei OPAL, BaAsl bei OPAL, TeIAsl (TVSt), BaAsl bei ISIS-outdoor (TVSt) und PmxAsl bei ISIS-outdoor (TVSt) teilgenehmigt werden.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Die von der Antragstellerin kalkulierten Investitionswerte wurden um denselben Prozentsatz gekürzt wie bei der Grundvariante der CuDA 2Dr, für die anhand des WIK-Modell ein um [REDACTED] niedrigerer Investitionswert ermittelt wurde. Anschließend wurde auch für die anderen Kostenarten analog dem Vorgehen bei der CuDA 2Dr verfahren, wobei für Glasfaserkabel ein Miet- und Betriebskostenzuschlag in Höhe von 8% und für Übertragungstechnik in Höhe von 5% angesetzt wurde. Auf diese Weise wurden die Überlassungsentgelte ermittelt.

Für die genannten OPAL- und ISIS-Varianten konnten dagegen keine Überlassungsentgelte genehmigt werden, da die Antragstellerin die Investitionswerte dieser Varianten mit einer anderen Modellogik als bisher ermittelt hatte, die zu teilweise über [REDACTED] über den bisher genehmigten Entgelten liegenden [REDACTED] geführt hat, ohne dass der Anstieg begründet worden wäre, obwohl die Antragstellerin zur Erklärung und Nachlieferung aufgefordert worden war. Der Kostennachweis ist für diese Varianten somit nicht erbracht, weshalb eine Ablehnung gemäß § 2 Abs. 3 TEntgV ausgesprochen werden musste.

3) Prüfung nach §§ 33, 24 Abs. 2 TKG (Preis-Kosten-Schere)

Die mit diesem Beschluss erteilte (Teil-)Genehmigung eines Entgelts in Höhe von 24,40 DM für die monatliche Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung in der Produktvariante CuDA 2 Dr ist nicht deshalb unzulässig, weil dieses Entgelt über dem Preis für den analogen Telefonanschluss von 21,39 DM im Monat liegt, den die Antragstellerin von ihren Endkunden verlangt. Die diesbezüglich von den Beigeladenen insbesondere unter Bezugnahme auf §§ 33, 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG und § 7 Abs. 1 TEntgV im Verfahren vorgetragene Bedenken vermögen nach Auffassung der Beschlusskammer nicht durchzugreifen. Die bereits im letzten Entgeltgenehmigungsbeschluss vom 08.02.99 (Az.: BK 4e-99-024/E17.09.98, S.) dargelegte Begründung, weshalb eine solche „Preis-Kosten-Schere“ nicht unzulässig ist, hält die Beschlusskammer unvermindert für zutreffend und daher aufrecht.

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Kosten der effizienten Leistungsbreitstellung der Maßstab, an dem sich die Entgelte der Antragstellerin als marktbeherrschendes Unternehmen zu orientieren haben. Ein Entgelt für den besonderen Netzzugang nach § 39 1. Alt. TKG ist daher in jedem Fall dann genehmigungsfähig, wenn es sich an diesem Kostenmaßstab orientiert bzw. den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entspricht. In diesem Zusammenhang muss noch einmal hervorgehoben werden, dass die Beschlusskammer ihre Entscheidung über die monatlichen Überlassungsentgelte maßgeblich auf Investitionsberechnungen auf der Grundlage eines effizienten Anschlussnetzes, das mit Hilfe eines analytischen Kostenmodells modelliert worden ist, gestützt hat. Demgegenüber lässt sich den Vorschriften über die Entgeltregulierung des marktbeherrschenden Unternehmens nicht entnehmen, dass die Antragstellerin verpflichtet wäre, ihre Leistungen – in diesem Fall die Zugangsgewährung zu ihrer Teilnehmeranschlussleitung – zu einem Entgelt anzubieten, das unter den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegt. Dies ergibt sich auch nicht aus einem von einigen Beigeladenen für gegeben erachteten Regelungszusammenhang zwischen § 33 Abs. 1 TKG einerseits und § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG andererseits. Die Bestimmung des § 33 TKG stellt Maßstäbe für das Marktverhalten des marktbeherrschenden Unternehmens auf, nicht aber für die Entgeltregulierung. Insoweit sind die §§ 24 ff. TKG maßgebend.

Geschwätzte Fassung

Soweit die Beigeladenen in ihren Stellungnahmen maßgeblich auf den – niedrigeren – Endkundenpreis für den analogen Telefonanschluss abstellen, berücksichtigen sie nicht, dass dieser Preis sich weder an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren noch den tatsächlichen Kosten dieser Leistung entsprechen muss. Die Genehmigung der Endkundenpreise für den Telefonanschluss und die Verbindungsminuten erfolgt nämlich nach dem sog. „Price-Cap-Verfahren“ gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 4, 5 TEntgV. Bei dieser Art der Entgeltregulierung werden verschiedene Dienstleistungen in einem Warenkorb zusammengefasst. Die Leistungsentgelte für diese Dienstleistungen dürfen im Durchschnitt um nicht mehr als eine vorgegebene Änderungsrate verändert werden. Dies ermöglicht es dem marktbeherrschenden Unternehmen, die Preise für einzelne Dienstleistungen innerhalb eines solchen Warenkorbes unterschiedlich auszugestalten. Die Antragstellerin kann daher einzelne in einem Warenkorb zusammengefasste Dienstleistungen auch unterhalb der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bzw. den tatsächlichen Kosten anbieten und den Endpreis über die Entgelte für andere Leistungen quersubventionieren, wenn sie die jeweils vorgegebenen Änderungsraten einhält.

Demnach verbleibt der Antragstellerin hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Endkundenpreise ein Spielraum innerhalb des festgelegten und im Price-Cap-Verfahren enthaltenen Warenkorbes, den sie bei den Entgelten für die Gewährung eines besonderen Netzzugangs, die nach § 39 1. Alt. TKG genehmigt werden müssen, nicht hat. Denn bei dem Entgeltgenehmigungsverfahren nach § 39 1. Alt. TKG werden die Entgelte gemäß § 7 Abs. 2 TEntgV i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die *einzelne* Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt.

Schließlich werden die Wettbewerber durch das Auseinanderfallen des Endkunden- und Vorleistungspreises in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten im Ortsnetz nicht dergestalt beeinträchtigt, dass ein erfolgreicher Markteintritt bzw. ein Bestehen am Markt wirtschaftlich nicht möglich wäre. Die nunmehr genehmigten Entgelte liegen unter den zuletzt festgelegten. Die Differenz zwischen dem Endkundenpreis und dem Entgelt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung in der Produktvariante CuDA 2Dr ist damit geringer geworden als sie es bislang war. Diese Differenz zwischen dem Endkundenpreis der Antragstellerin und den Entgelten für das Vorleistungsprodukt „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ war jedoch schon nach der ausgelaufenen Entgeltgenehmigung vom 08.02.99 nicht so hoch, dass die Wettbewerber durch eigene Preisgestaltung selbst keine Möglichkeit gehabt hätten, ihre Endkundenpreise ihrerseits quersubventionieren, um ihren Endkunden analoge Telefonanschlüsse und erst recht ISDN- bzw. DSL-Anschlüsse ebenso günstig oder sogar noch günstiger anbieten zu können, wie die Antragstellerin dies tut. Dafür spricht auch die deutliche Zunahme der seit der letzten Entgeltgenehmigung abgeschlossenen Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie der Anzahl bei der Antragstellerin, insbesondere im vergangenen Jahr, angemieteten Teilnehmeranschlussleitungen.

4) Einmalige Bereitstellungsentgelte

Die einmaligen Bereitstellungsentgelte konnten bis auf die Varianten Glasfaser (1 Faser) und Glasfaser (2 Faser) in der tenorierten Höhe teilgenehmigt werden.

Die Kosten der Bereitstellungsprozesse sind überwiegend Prozesskosten, die durch die Dauer der Prozesse (Prozesszeiten) und die Höhe der Stundensätze bestimmt werden. Für die Prozesszeiten legte die Antragstellerin ein Gutachten der refaconsult vor. Das von der Regulierungsbehörde mit der Begutachtung beauftragte IML der Fraunhofer Gesellschaft stellte fest, dass das Gutachten der refaconsult gravierende statistische Mängel aufweist, so dass die ermittelten Prozesszeiten nicht als repräsentative Mittelwerte der einzelnen Prozesse zugrundegelegt werden können. Die Ergebnisse der Prozesskostenrechnung der Antragstellerin waren für die Berechnung der Entgelthöhe also zu verwerfen.

Im Gutachten wurden für die Prozesse mehrere Faktoren für eine Effizienzsteigerung genannt: Reduzierung redundanter Dateneingaben und Administrationen in den IV-Systemen der Antrag-

Geschwätzte Fassung

stellerin, Optimierung der Prozesse durch Neustrukturierung sowie Zeitersparnis durch Schulung und Qualifikation der Mitarbeiter. Steigerungsmöglichkeiten liegen insbesondere auch in der besseren Verknüpfung der verschiedenen von der Antragstellerin verwendeten IV-Systemen. Üblicherweise wird in der Industrie von einem Erfahrungswert für Rationalisierungspotentiale bei neuen Arbeitsabläufen zwischen 10% und 30% ausgegangen. Die Beschlusskammer hält es deshalb für angemessen, bei den administrativen Tätigkeiten eine Produktivitätssteigerung von 20% anzusetzen, die bei den bisher genehmigten Prozesszeiten für diese Tätigkeiten abzuziehen ist. Für die sonstigen Prozessschritte geht sie von den der bisherigen Genehmigung zugrundeliegenden Zeitansätzen aus.





Geschwätzte Fassung

Im Ergebnis führten die verschiedenen Schritte der Kostenkalkulation für die Bereitstellungsentgelte zu einer moderaten Absenkung der bisher genehmigten Entgelte.

Für die Leistung Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden konnten bei den Varianten BaAsI bei OPAL, TelAs bei ISIS-outdoor (TVSt) und BaAsI bei ISIS-outdoor (TVSt) nur die von der Antragstellerin beantragten Entgelte genehmigt. Zwar liegen die berechneten Entgelte darüber. Gleichwohl konnte nicht über den Antrag der Antragstellerin hinausgegangen werden.

Für die Produktvarianten Glasfaser 1 Faser und 2 Fasern konnte keine Genehmigung der Bereitstellungsentgelte erteilt werden, weil hier eine bisher nicht genehmigte Ausdifferenzierung der Neuschaltung in vier Entgelte beantragt wurde. Die Kosten wurden nicht nachgewiesen. Wegen der Neuheit der Leistungen konnte sich für eine Hilfsrechnung auch nicht auf Ergebnisse früherer Prüfungen gestützt werden, weshalb die Genehmigung der Bereitstellungsentgelte für diese beiden Varianten versagt werden musste.

Im Rahmen des Verfahrens ist von einigen Beigeladenen, insbesondere von der Beigeladenen zu 25. zwar vorgetragen worden, dass die Antragstellerin Schaltarbeiten an ihren Hauptverteilern aufgrund von Ausschreibungen an Fremdfirmen vergebe und hierdurch deutliche Kosteneinsparungen erziele. Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen hat die Beschlusskammer allerdings keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Antragstellerin tatsächlich preisgünstige Umschaltarbeiten am Hauptverteiler durch Fremdfirmen in einem für die Entgeltgenehmigung relevanten größeren Umfang durchführen lässt.

Im Hinblick auf entsprechende Behauptungen der Beigeladenen in einigen schriftlichen Stellungnahmen sowie in der mündlichen Verhandlung am 16.02.01 hatte die Beschlusskammer die Antragstellerin noch am gleichem Tag schriftlich aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen und insbesondere darzulegen, ob, wann und mit welchem Leistungsinhalt entsprechende Ausschreibungen stattgefunden haben, welche Ergebnisse dabei erzielt und welche Zuschläge nach solchen Ausschreibungen erteilt worden sind. Darüber hinaus sollte die Antragstellerin detailliert darlegen, in welchem Umfang (Anteil) sie Tätigkeiten im Rahmen des Bereitstellungsprozesses der Teilnehmeranschlussleitung von Fremdfirmen ausführen lässt und welche Preise dafür vereinbart sind.

Mit Schreiben vom 05.03.01 hat die Antragstellerin dazu geantwortet, dass „auf Grund einer entsprechenden Betriebsvereinbarung bislang grundsätzlich sämtliche Schaltarbeiten am HVt nur mit eigenen Kräften ausgeführt worden (sind). Nur einzelne Niederlassungen hatten vereinzelt Schaltarbeiten am HVt zur Vergabe an Drittfirmen ausgeschrieben. Der Einsatz der Drittfirmen erfolgte lediglich in Ausnahmefällen zur Auslegung von Arbeitsspitzen und im Zusammenhang mit weiteren Arbeiten, wie z.B. der Installation einer Endleitung.“ Daraufhin hat sich die Beschlusskammer die in Bezug genommene Betriebsvereinbarung von der Antragstellerin vorlegen lassen. In der als Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung beigelegten Ergebnissniederschrift ist unter Ziffer 1. festgehalten, [REDACTED]

Nach den Darlegungen der Antragstellerin zu den Prozesskosten der Bereitstellungsprozesse sind sie im Rahmen einer durchgeführten Organisationsmaßnahme die Umschaltarbeiten am Hauptverteiler, die im Rahmen des Bereitstellungsprozesses für die Teilnehmeranschlussleitung [REDACTED]

Angesichts dessen sowie in Anbetracht der möglichen Konsequenzen einer unvollständigen und dadurch ggf. fehlerhaften Auskunft, die der Antragstellerin aufgrund ihrer erhöhten Mitwirkungspflicht im Entgeltgenehmigungsverfahren nach dem TKG bewusst sein müssen, hat die Beschlusskammer daher keinen Anlass gesehen, den Vortrag der Antragstellerin in Zweifel zu ziehen.

Mögliche zusätzliche Effizienzsteigerungen durch die von den Wettbewerbern geforderte Einführung einer elektronischen Schnittstelle für die Bestellung der Teilnehmeranschlussleitung bei

Geschwätzte Fassung

der Antragstellerin sowie durch die Einführung eines sog. „Hvt-Karussells“ zur Bündelung von Schaltarbeiten konnten von der Beschlusskammer bei der Genehmigung der einmaligen Bereitstellungsentgelte ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Zwar ist die Einführung elektronischer Schnittstellen für die Auftragsabwicklung von TAL-Bestellungen zwischen der Antragstellerin und den Wettbewerbsunternehmen nach übereinstimmender Auffassung aller Verfahrensbeteiligter – sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen – grundsätzlich geeignet, die Prozesszeiten für die Auftragsannahme und –bearbeitung noch effizienter zu gestalten als bei der aktuellen, papiergebundenen Verfahrensweise durch Telefax, und damit zu weiteren Kosteneinsparungen bei den einmaligen Bereitstellungsentgelten zu gelangen. Hiervon konnte sich auch die Beschlusskammer im Rahmen der mit Vertretern von Wettbewerbsunternehmen und der Antragstellerin gemeinsam durchgeführten Informationsreise in die USA überzeugen. Allerdings werden die tatsächlich erzielbaren Effizienz- und Kostensenkungspotenziale zwischen der Antragstellerin und den Wettbewerbsunternehmen unterschiedlich eingeschätzt.

Hierzu musste im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens jedoch noch keine Entscheidung getroffen werden. Nach dem insoweit nachvollziehbaren Vortrag der Antragstellerin gibt es verschiedene technische Möglichkeiten für eine solche elektronische Schnittstelle, nämlich zum einen ein internetbasiertes Verfahren, zum anderen einen elektronischen Datenaustausch (z.B. EDI) und schließlich die Realisierung auf der Basis Telebox 400. Welche dieser Varianten zu bevorzugen ist, hängt nicht zuletzt vom zu bearbeitenden Produkt und von der Menge der durch die Schnittstelle zu bearbeitenden Aufträge ab. Hierzu und zu anderen technischen und betrieblichen Detailfragen sind nach Überzeugung der Beschlusskammer noch Abstimmungen zwischen allen betroffenen Netzbetreibern erforderlich. Denn es liegt in der Natur einer „Schnittstelle“, dass sie von beiden Anwenderseiten aus definiert und eingerichtet werden muss, um funktionieren zu können. Sie kann daher weder einseitig von der Antragstellerin noch von Seiten der Wettbewerber vorgegeben werden und erst recht nicht von der Beschlusskammer im Rahmen eines Entgeltregulierungsverfahrens. Zusätzliche Effizienzsteigerungen, die die Antragstellerin nur aufgrund von gemeinsam mit den Wettbewerbsunternehmen zu erarbeitenden und einzurichtenden Prozessen erreichen kann, können bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung allerdings nicht einseitig zu Lasten gehen.

Dies gilt ebenso für die von den Wettbewerbern geforderte Einrichtung eines „Hvt-Karussells“. Es konnte in diesem Zusammenhang daher letztlich offen bleiben, ob es sich beim „Hvt-Karussell“ um eine neue Leistung handeln würde, die zunächst vertraglich zu vereinbaren wäre bevor ein entsprechendes Entgelt genehmigt werden könnte – wofür nach erster Einschätzung der Beschlusskammer einiges spricht. Denn jedenfalls sind auch hierfür noch Abstimmungsprozesse über die betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen der Antragstellerin und den Wettbewerbsunternehmen erforderlich. Dies ergibt sich auch aus den der Beschlusskammer vorgelegten Protokolle der AKNN-Sitzungen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass beide Maßnahmen, sowohl die Einführung einer elektronischen Schnittstelle für die Auftragsbearbeitung als auch eines „Hvt-Karussells“ bei ernsthafter und zügiger Zusammenarbeit zwischen der Antragstellerin und den Wettbewerbsunternehmen innerhalb maximal eines Jahres implementiert werden können. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird daher im Rahmen eines Entgeltgenehmigungsverfahrens erneut über Effizienzgewinne und dadurch möglicherweise bewirkte Kostensenkungen zu entscheiden sein. Sofern sich dann herausstellt, dass diese Maßnahmen nicht innerhalb dieser Frist noch nicht am Markt eingeführt worden sind, wird das Verhandlungsverhalten der Beteiligten bei der Entgeltgenehmigung maßgeblich mit zu berücksichtigen sein.

5) Kündigungsentgelte

Wie die Beschlusskammer bereits in der letzten Entgeltentscheidung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung festgestellt hat, ist die Antragstellerin grundsätzlich berechtigt, ihren Vertragspartnern auch Kündigungskosten für die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu berechnen.

Die Leistung 'Kündigung' wurde in zwei Entgeltstufen aufgeteilt, nämlich in die Kündigung mit und ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden zu einem anderen Netzbetreiber. Bei gleichzeitiger Umschaltung entfällt die Schaltung am HVt, weil diese mit dem Übernahmeentgelt abgegolten ist.

Bei den Kündigungsentgelten wurden für den 'neuen' Kündigungsprozess bei Kundenwechsel

Für die Kalkulation konnte nicht auf die sehr detaillierten Berechnungen der Bereitstellungskosten mit einem Prozesskostenmodell der Beteiligten zu 1. zurückgegriffen werden, [REDACTED]

Im Falle einer Umwandlung des Produkts CuDA 2Dr in CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung geht die Beschlusskammer davon aus, dass im Allgemeinen keine Neuschaltung erforderlich ist und lediglich das niedrigere Kündigungsentgelt zu entrichten ist. Damit werden die Kosten für die Berichtigung der Dokumentation der Antragstellerin abgedeckt. Sofern eine Neuschaltung erforderlich sein sollte, weil die bisher genutzte CuDA 2Dr nicht für die hochbitratige Nutzung geeignet ist, hat die Antragstellerin dies ihren Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Nur in diesem Fall ist ein Entgelt für eine Neuschaltung zu erheben.

bc) Vergleichsmarktbetrachtung nach § 3 Abs. 3 TEntgV

Gemäß § 3 Abs. 3 TEntgV soll die Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung, ob und inwieweit sich die beantragten Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, zusätzlich die Preise auf vergleichbaren Märkten heranziehen. Eine solche Vergleichsmarktbetrachtung ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für die Entgeltgenehmigung.

Die Beschlusskammer konnte hierauf verzichten, da die Kosten effizienten Leistungsbereitstellung auf der Grundlage eines anhand des analytischen Netzmodells modellierten effizienten Anschlussnetzes ermittelt worden sind.

Auf die von der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 1. vorgelegten Tarifvergleiche musste die Beschlusskammer für die Entgeltgenehmigung daher nicht zurückgreifen.

Unabhängig davon war ein belastbarer Marktvergleich der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zwischen den USA und Deutschland, wie ihn die Antragstellerin vorgelegt hat, aufgrund der erheblichen tatsächlichen und regulatorischen Unterschiede, die in dieser Hinsicht zwischen den beiden Ländern bestehen, nicht möglich gewesen.

Im Rahmen der Informationsreise in die USA Reise ist für die Beschlusskammer deutlich erkennbar geworden, dass dort faktisch erhebliche Unterschiede des Angebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bezüglich den Produkten, Bereitstellungsbedingungen und Preisen, sowohl zwischen den US-Bundesstaaten untereinander als auch im Vergleich zum Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Je nach Bundesstaat und Netzbetreiber bestehen zum Teil völlig unterschiedliche Kostenzuordnungen bezüglich der einmaligen Bereitstellungs- und monatlichen Überlassungsentgelte. Darüber hinaus konnte der Eindruck ge-

Geschwätzte Fassung

wonnen werden, dass in der Bundesstaaten teilweise sehr unterschiedliche Maßstäbe für die Entgeltregulierung angewendet werden. Dies führt im Ergebnis zu einer Vielzahl unterschiedlicher Tarifschemata bei gleichzeitig erheblichen Abweichungen des Tarifniveaus. Demgegenüber existiert in Deutschland ein bundesweit einheitlichen Regulierungsrahmen. Die Entgelte werden bundeseinheitlich genehmigt und nicht nach Bundesländern und innerhalb dieser noch einmal nach ländlichen und städtischen Regionen differenziert festgesetzt.

7. Geltungsumfang der Genehmigung

Die mit diesem Beschluss erteilte Entgeltgenehmigung umfasst sowohl alle Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Antragstellerin, die bis zum 30.03.01 bereits vereinbart worden sind, als auch solche Verträge, die bis zum 11.04.01 zwischen der Antragstellerin und ihren Wettbewerbern abgeschlossen werden soweit die Leistungen, deren Entgelte hiermit genehmigt worden sind, in diesen Verträgen bereits vereinbart sind bzw. vereinbart werden. Die Erstreckung der Genehmigung auf Verträge, die bis zum 11.04.2001 - dem Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes - zwischen der Antragstellerin und ihren Wettbewerbsunternehmen abgeschlossen werden, ist - entsprechend der Beschlusspraxis der Kammer (siehe zuletzt Beschluss BK 4a-00-027/E 20.11.00 v. 24.01.01) deshalb gerechtfertigt, weil schon zum Zeitpunkt der Entscheidung davon ausgegangen werden konnte, dass die laufenden Entgelte für diese zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden. Denn es ist - insbesondere auch im Hinblick auf § 29 TKG - zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Verträgen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, die gemäß § 6 Abs. 5 NZV vom Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf solche Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Die in diesen Verträgen enthaltenen Entgelte wären andernfalls weder von der mit diesem Beschluss ausgesprochenen Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müssten daher für diese Fälle stets ein eigene, vollständige Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren daher um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auch auf erst noch abzuschließende Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

8. Befristung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgte auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat die sich Beschlusskammer einerseits von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Andererseits war zu berücksichtigen, dass sich auch künftig noch Änderungen bei den Entgeltgrundlagen durch zusätzliche Effizienzsteigerungen ergeben können. Schließlich war zu bedenken, dass - wie die Vergangenheit gezeigt hat

Geschwätzte Fassung

- der Telekommunikationssektor derzeit ein sehr dynamischer Wirtschaftsbereich ist, in dem sich rasch Veränderungen ergeben können.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hielt die Beschlusskammer eine Befristung der Genehmigung für die monatlichen Überlassungsentgelte wiederum auf zwei Jahre bis zum 30.03.03 für angemessen und vertretbar.

Im Hinblick auf mögliche weitere Effizienzsteigerungen beim Bereitstellungsprozess für die Teilnehmeranschlussleitung durch die Einführung von elektronischen Schnittstellen zwischen der Antragstellerin und ihren Wettbewerbsunternehmen für die Auftragsabwicklung sowie durch die Einführung von Auftragsbündelungen im Rahmen sog. „HvT-Karuselle“ sind die einmaligen Bereitstellungsentgelte dagegen nur für einen Zeitraum von längstens einem Jahr bis zum 30.03.02 genehmigt worden. Damit wird sowohl der Antragstellerin als auch den Wettbewerbsunternehmen hinreichend Zeit gegeben, in den entsprechenden Arbeitskreisen die erforderlichen technischen, betrieblichen und organisatorischen Spezifikationen für die Einführung elektronischer Schnittstellen für die Auftragsabwicklung sowie die Einführung sog. „HvT-Karuselle“ zu erarbeiten sowie die vertraglichen Bedingungen und Entgelte dafür zu verhandeln und zu vereinbaren. Sofern dies von allen Beteiligten schneller als innerhalb eines Jahres bewerkstelligt werden kann, steht es der Antragstellerin frei, schon vorher einen neuen Entgeltantrag für die einmaligen Bereitstellungsentgelte vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 30.03.2001

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Knobloch

Wilmsmann

Dr. Groebel